



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(R A T H A U S F E N S T E R)

24. Jahrgang | Nr. 3/2015
Forst (Lausitz), den 25. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil Satzungen

Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) Seite 2

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung
und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz) Seite 6

Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz) Seite 10

Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) Seite 12

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen
Einwohnerbeteiligung in der Stadt Forst (Lausitz)
(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) Seite 13

Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz)
für das Haushaltsjahr 2015 Seite 13

Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf dem Gebiet
der Stadt Forst (Lausitz) (Stadtordnung) Seite 14

Beschlüsse

Beschlüsse der 7. Sitzung des Haupt- und
Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz)
am 17.06.2015 Seite 16

Beschlüsse der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Forst (Lausitz) am 10.07.2015 Seite 16

Andere Bekanntmachungen

Richtlinie zur Förderung des Kinder- und Jugendsports
in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 19

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes
„Erweiterung des B-Plangebietes
IGG Forst-Süd, Teilgebiet 5A“ Seite 19

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan
der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB mit
der Bezeichnung „1. Änderung, B-Plan Innenstadt“ Seite 21

Bekanntmachung über die Aufhebung der
Allgemeinverfügung – Verbot des Alkoholkonsums-
und -genusses in der Stadt Forst (Lausitz) vom 08.07.2014 Seite 22

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Der Fachbereich Bauen informiert Seite 22

Bürgerberatungen im Bürgeramt Seite 23

Versteigerung von Fundsachen Seite 23

Rosengartenfesttage 2015 – Nachlese Seite 24

Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz) Seite 24

Archiv verschwundener Orte Seite 24

750 Jahre Forst (Lausitz):
Großes Jubiläumfestwochenende – Ein Dank/
Bild des Monats Juli 2015/
Postkartenwettbewerb/Themenmonate Seite 25

Vereine

Volkssolidarität - Dank Seite 28

Familien- und Nachbarschaftstreff im Juli 2015 Seite 28

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung Seite 29

Gratulationen

Gratulationen Jubiläen Seite 29

Gratulation Ehejubiläum/Bürgerinfo Seite 30

Sonstiges

Bundeszentrale - Bürgerberatungsangebot der
Außenstelle Frankfurt (Oder) des BStU in Forst (Lausitz) Seite 31

Nächste Ausgabe Seite 31

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister, Lindenstraße 10 - 12 · 03149 Forst (Lausitz), Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103
Internet: <http://www.forst-lausitz.de>, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 - 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg · 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG · Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

Amtlicher Teil

Satzungen

Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Forst (Lausitz)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen und amtsfreien Stadt.
- (3) Das Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.
Die Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der Karte, die als Anlage 1 Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Forst (Lausitz) zeigt in Rot ein goldenes Schild, belegt mit einer linksgekehrten, fünfeindigen roten Hirschstange. Auf dem Helm mit Decken aus einer Krone wachsend die Wappenfigur, alles golden.
In der Anlage 2 ist der farbige Abdruck und in der Anlage 3 der schwarz-weiße Abdruck des Stadtwappens der Stadt Forst (Lausitz) ersichtlich.
- (3) Die Stadt Forst (Lausitz) führt folgende Flagge: Dreistreifig in den Farben Rot-Gelb-Rot (Rot-Golden-Rot) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.
Der Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz) als Hissflagge ist in der Anlage 4 ersichtlich.
Der Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz) als Banner und Hängefahne ist in der Anlage 5 ersichtlich.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Forst (Lausitz) ist kreisrund und zeigt das Wappen mit der Umschrift „STADT FORST (LAUSITZ) / LANDKREIS SPREE - NEISSE“ sowie die laufende Nummer des Dienstsiegels. Es werden Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm, 20 mm und 13 mm verwendet. In der Anlage 6 ist der Abdruck des Dienstsiegels der Stadt Forst (Lausitz) ersichtlich.
- (5) Die Stadtfarben sind Rot und Gelb (Gold).

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen, Förmliche Beteiligung

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er mit der öffentlichen Bekanntgabe der Tagesordnung, welche für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung, bei der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses mindestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung bekannt gemacht wurde, während der Dienststunden im Bürgeramt der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) im Rathaus, Lindenstraße 10-12 bis zu dem Tage, an dem die öffentliche Sitzung stattfindet, wahrnehmen.
- (3) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Forst (Lausitz) ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse
 2. Einwohnerversammlungen
- (4) Die Einzelheiten der in Absatz 3 Ziffer 1 und 2 genannten Form der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) näher geregelt.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 18 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Ansicht der Gleichstellungsbeauftragten von derjenigen des hauptamtlichen Bürgermeisters ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat sie das Recht, sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses zu wenden, indem sie den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt im Rahmen des Beschlussverfahrens persönlich vorzutragen.
- (3) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Wertgrenzen bei Entscheidungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung über An- und Verkäufe von Grundstücken sowie Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Forst (Lausitz), sofern der Wert 50.000,00 Euro übersteigt vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Haupt- und Wirtschaftsausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten alle Geschäfte, welche die Verwaltung einer Stadt von dem Umfang, der Beschaffenheit und der Finanzkraft der Stadt Forst (Lausitz) regelmäßig mit sich bringt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübten Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreter heißen Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung tritt in der Regel alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach §14 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Die Ladungsfristen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten (z.B. An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung, Verpachtung),
3. Kreditangelegenheiten,
4. Rechtsgeschäfte, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse im Detail in die Beratung einbezogen werden,
5. Abgabeangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen,
6. Prozessangelegenheiten,
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
8. Vergaben von Aufträgen,
9. vorbereitende Maßnahmen zu Bodenordnung und Sicherung der Bauleitplanung,
10. Beratung über Zuschüsse und Subventionen im Einzelfall.

Jeder Stadtverordneter oder der Bürgermeister kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten zustimmt.

§ 8 **Ausschüsse**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (Haupt- und Wirtschaftsausschuss) aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse.

(2) Ständige Ausschüsse sind:

- Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
- Ausschuss für Bau und Planung
- Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
- Vergabeausschuss

(3) Zeitweilige Ausschüsse können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildet werden.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse.

(5) Die Zuständigkeit der Ausschüsse wird in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.

(6) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen. Dies gilt nicht für sachkundige Einwohner.

(7) § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 9 **Haupt- und Wirtschaftsausschuss**

(1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ wahr.

(2) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss besteht aus 9 Stadtverordneten und dem hauptamtlichen Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Den Vorsitz im Haupt- und Wirtschaftsausschuss führt der hauptamtliche Bürgermeister.

(4) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses werden nach § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(6) § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 10 **Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

Der von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannte Vertreter nimmt die allgemeinen Aufgaben des Vertreters zusätzlich zu seinen Aufgaben wahr.

§ 11 **Teilnahme an Sitzungen**

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister und sein allgemeiner Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten oder Beschäftigten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 12 **Ortsteile**

(1) In der Stadt Forst (Lausitz) bestehen folgende Ortsteile:

- a) Bohrau
- b) Briesnig
- c) Groß Bademeusel
- d) Klein Bademeusel
- e) Groß Jamno
- f) Klein Jamno
- g) Mulknitz
- h) Naundorf
- i) Horno (Rogow)
- j) Sacro

(2) In den in Abs. 1 genannten Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gewählt. Der Ortsbeirat besteht jeweils aus drei Mitgliedern.

§ 13 **Ortsbeirat**

(1) In Ergänzung der Bestimmungen des § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Wirtschaftsausschuss zu hören:

- a) Neuanschaffung von beweglichem Vermögen in den öffentlichen Einrichtungen und Anlagen des Ortsteiles, soweit sie nicht mit eigenen Mitteln des Ortsteiles bzw. beim Ortsteil Horno aus Mitteln der Stiftung Horno beschafft werden,
- b) Einsatz von Fördermitteln, insbesondere geförderte Arbeitskräfte im Ortsteil.

(2) Der Ortsbeirat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen in dem Ortsteil und
- c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen und Gebäude, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Beim Ortsteil Horno gilt dies nur, soweit darüber nicht der Beirat der Stiftung Horno beschließt.

(3) § 6 und § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 14 **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster).

(2) Satzungen, Widmungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften und Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) öffentlich bekannt gemacht, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen. Dabei werden Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) öffentlich bekannt gemacht. Abweichend davon werden Wahlbekanntmachungen im Lokalteil der Lausitzer Rundschau – Ausgabe Forst - Forster Rundschau veröffentlicht. Ist bei Wahlbekanntmachungen eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, erfolgt diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Forst (Lausitz), Verwaltungsgebäude (Rathaus), Lindenstraße 10-12 in 03149 Forst (Lausitz).

Die Aushangfrist beträgt eine Woche.

Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des vom hauptamtlichen Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass in den Dienstgebäuden der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10 oder Lindenstraße 10-12 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort (welches Verwaltungsgebäude nach Satz 1 und Zimmernummer) und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage, soweit keine anderweitigen Vorschriften bestehen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von dem Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 Kalendertage, bei der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses mindestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gemacht:

Verwaltungsgebäude (Rathaus), Lindenstraße 10-12, in 03149 Forst (Lausitz);

Weißwasserstraße, vor der Johann-Sebastian-Bach-Kirche in 03149 Forst (Lausitz);

Ecke Triebeler Straße / Am Anger in 03149 Forst (Lausitz);

Am Domsdorfer Anger 24, Feuerwehrgerätehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Finkenweg 1, Feuerwehrgerätehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Noßdorfer Straße 25 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Bohrau, Klein Bohrauer Straße 5, Freizeittreff in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Briesnig, Briesniger Schulstraße 5, Gemeindezentrum in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Groß Bademeusel, Groß Bademeuseler Straße 30 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Klein Bademeusel, Klein Bademeuseler Straße, am Buswendeplatz in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Groß Jamno, Urwaldstraße 2 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Klein Jamno, Klein Jamno Nr. 7 A in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Mulknitz, Mulknitzer Dorfstraße 13, Zuwegung zum Gemeindehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Naundorf, Naundorfer Landstraße 7 neben dem Buswartehäuschen in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Horno (Rogow), An der Dorfaue 11, Gemeindehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Sacro, Dorfstraße 4 in 03149 Forst (Lausitz).

Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des vom hauptamtlichen Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von dem Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen der Ortsbeiräte mindestens 8 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweils betreffenden Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

Ortsteil Bohrau, Klein Bohrauer Straße 5, Freizeittreff in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Briesnig, Briesniger Schulstraße 5, Gemeindezentrum in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Groß Bademeusel, Groß Bademeuseler Straße 30 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Klein Bademeusel, Klein Bademeuseler Straße, am Buswendeplatz in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Groß Jamno, Urwaldstraße 2 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Klein Jamno, Klein Jamno Nr. 7 A in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Mulknitz, Mulknitzer Dorfstraße 13, Zuwegung zum Gemeindehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Naundorf, Naundorfer Landstraße 7 neben dem Buswartehäuschen in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Horno (Rogow), An der Dorfaue 11, Gemeindehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Sacro, Dorfstraße 4 in 03149 Forst (Lausitz).

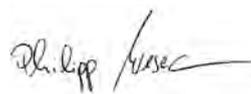
Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des vom hauptamtlichen Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.11.2005, geändert durch die Erste (07.05.2007), Zweite (24.03.2009), Dritte (08.12.2009), Vierte (27.09.2011) und Fünfte (20.03.2012) Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 14.07.2015



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Orientierung zur Anlage 1 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

(Abgrenzung des Stadtgebietes)



Maßstab: 1:100000

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)Abdruck des Stadtwappens der Stadt Forst (Lausitz)
im farbigen AbdruckAnlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)Abdruck des Stadtwappens der Stadt Forst (Lausitz)
im schwarz-weißem AbdruckAnlage 4 zur Hauptsatzung der Stadt Forst
(Lausitz)Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz)
als HissflaggeAnlage 5 zur Hauptsatzung der Stadt Forst
(Lausitz)Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz)
als Banner und HängeflaggeAnlage 6 zur Hauptsatzung der Stadt Forst
(Lausitz)

Abdruck des Siegels der Stadt Forst (Lausitz)



35 Millimeter



20 Millimeter



13 Millimeter

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)**§ 1****Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt zusammen, so oft es erforderlich ist.

(2) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder der Bürgermeister oder nach § 34 Abs. 2, Nr. 2 BbgKVerf ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung verlangen.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Aus der Einladung müssen Zeit, Ort und Tagesordnung hervorgehen. Beschlussvorlagen, Anlagen und Erläuterungen zur Tagesordnung sind der Einladung beizufügen oder in nachgewiesenen begründeten Fällen nachzureichen, sofern sie den Stadtverordneten nicht schon vorher zugegangen sind.

(5) Zwischen dem Einladungstag und dem Sitzungstag sollen 10 Kalendarstage liegen. Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist in dringenden

Fällen abkürzen; auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall 24 Stunden.

§ 2**Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten, dem Bürgermeister oder von einer Fraktion vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes verlangt hat, abgesetzt werden.

(3) Die Tagesordnung enthält auf jeder ordentlichen Sitzung mindestens 4 Tagesordnungspunkte:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
3. Fragestunde der Einwohner
4. Anfragen

§ 3

Vorsitz

Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder nach freier Absprache dessen Stellvertreter/- innen. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, wie zu verfahren ist.

Eine Diskussion über die Entscheidung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung findet nicht statt. Sind sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter/- innen verhindert, so wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte unter Leitung des Bürgermeisters für diese Sitzung einen Vorsitzenden.

§ 4

Fraktionen

(1) Eine Fraktion ist die Vereinigung von mindestens zwei Stadtverordneten. Jeder Stadtverordnete darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden, des/der Stellvertreters(in), der übrigen Fraktionsmitglieder sowie jede Änderung hierzu sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Den Fraktionen obliegt insbesondere die gewissenhafte Vorbereitung und Begleitung der Sitzungen, die Mitarbeit in den Ausschüssen, die Einbringung von Bürgeranliegen und die Rechenschaftsablegung über ihre Arbeit vor den Wählern.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten (z.B. An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung, Verpachtung),
3. Kreditangelegenheiten,
4. Rechtsgeschäfte, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse im Detail in die Beratung einbezogen werden,
5. Abgabeangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen,
6. Prozessangelegenheiten,
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
8. Vergaben von Aufträgen
9. vorbereitende Maßnahmen zu Bodenordnung und Sicherung der Bauleitplanung,
10. Beratung über Zuschüsse und Subventionen im Einzelfall.

Jeder Stadtverordneter oder der Bürgermeister kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten zustimmt

(2) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

Gleiches gilt für die von der Stadt Forst (Lausitz) selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.

Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen sowie von Bild- und Tonübertragungen ist nur zulässig, wenn alle in der Sitzung anwesenden Mitglieder zustimmen. Der öffentliche Teil der Stadtverordnetenversammlung ist in voller Länge zu übertragen.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen

(1) Für jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Anwesenheitsliste anzulegen, in die sich die Stadtverordneten persönlich eintragen.

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung als Zuhörer teilnehmen, wenn die Tagesordnung Angelegenheiten enthält, die in den Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse fallen und in dem Ausschuss vorberaten worden sind. Sie haben in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.

(3) Kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies möglichst schriftlich noch vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Es hat dem Schriftführer anzuzeigen, wenn es nach Sitzungsbeginn eintrifft oder die Sitzung vorzeitig verlässt.

(4) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 7

Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht ein Mitglied anzweifelt; geschieht dies, so muss der Vorsitzende die Zahl der Anwesenden feststellen. Ist die Beschlussunfähigkeit für den Vorsitzenden offensichtlich, so hat er sie auch ohne Antrag festzustellen.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderliche Anzahl von Stadtverordneten nicht anwesend, so hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung dieser Angelegenheit einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn bei der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 8

Mitwirkungsverbot

(1) Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 22 BbgKVerf weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er den Ausschließungsgrund vor Behandlung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen, bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) Für Ausschussmitglieder, die gemäß § 6 Abs. 2 als Zuhörer an nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen dürfen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9

Anträge, Einwohneranträge

(1) Anträge von Stadtverordneten oder einer Fraktion sind schriftlich, spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung bzw. am 8. Tag vor dem Sitzungstermin des Ausschusses beim Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Die weiteren Regelungen des § 2 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Rechtzeitig gestellte Anträge werden vervielfältigt und mit der Einladung zur Sitzung an die Mitglieder verteilt. Sie gelten als an die Stelle verwiesen, die für die Vorbereitung und Vorberater nach Gesetz oder Hauptsatzung zuständig ist (Ausschuss oder Bürgermeister).

(3) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, so darf ein gleicher oder inhaltlich entsprechender Antrag vor Ablauf von einem Jahr seit der Ablehnung nur behandelt werden, wenn er von der Mehrheit der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können gem. § 14 BbgKVerf beantragen, dass in der Stadtverordnetenversammlung eine wichtige Gemeindeangelegenheit behandelt wird, die zum Wirkungskreis der Gemeinde gehört. Ein Einwohnerantrag, der von mindestens 5 von 100 der gemeldeten Einwohner der Stadt unterzeichnet sein muss, ist in der auf den Eingang bei der Stadt folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bekanntzugeben. Absatz 2 dieser Vorschrift gilt entsprechend. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Anhörung der Bürger in der Stadtverordnetenversammlung gefordert wird.

§ 10 **Anfragen**

(1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat das Recht, von der Verwaltung auf direkte Anfragen in den Sitzungen Auskünfte zu verlangen. Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung behandelt.

(2) Anfragen sollten schriftlich gestellt werden. Sie müssen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingehen.

(3) Anfragen, welche rechtzeitig vor einer Sitzung gestellt werden, sind nach Möglichkeit in dieser, spätestens aber in der nächsten Sitzung vom Bürgermeister mündlich oder schriftlich zu beantworten.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt. Der Antragende kann zwei Zusatzfragen stellen, die sich nur auf den Gegenstand seiner Anfrage beziehen dürfen.

(5) Paragraph 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 11 **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte neu aufzunehmen bzw. abzusetzen.

§ 35 BbgKVerf bleibt davon unberührt.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

§ 12 **Wortmeldung und -erteilung**

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und andere Teilnehmer an einer Sitzung dürfen nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann dem Bürgermeister, dem Beigeordneten oder einem von diesen benannten städtischen Bediensteten außer der Reihe das Wort erteilen.

(3) Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort nehmen. Will er sich an der Beratung beteiligen, so hat er für die Dauer seines Wortbeitrages die Leitung seinem/-er Stellvertreter/-in zu übertragen.

(4) Die Redner haben, in der Regel von ihrem Platz aus, in freier Rede zu sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden.

(5) Die Redezeit kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beschränkt werden. Die Redezeit bei Berichten der Stadtverwaltung oder anderer, mit Ausnahme des Bürgermeisters, beträgt max. 15 Minuten. Verlängerungen können beantragt werden.

(6) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

(7) Zuhörer dürfen an der Beratung nicht durch Wortmeldung teilnehmen.

§ 13 **Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihe erteilen. Die Wortmeldung geschieht durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ und heben beider Arme.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Tagesordnungspunktes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.

(3) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

- a) Antrag auf Schluss der Aussprache
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss, in die Fraktionen oder an den Bürgermeister
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) Antrag auf Änderung der Tagesordnung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort, d.h. vor der weiteren Behandlung der Sache selbst, zur Aussprache und Beschlussfassung kommen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der in Abs. 3 festgelegten Reihenfolge abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(5) Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Rednerliste sind nur zulässig, wenn sich mindestens ein Sprecher jeder Fraktion zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat. Solche Anträge dürfen nur von solchen Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(6) Der Vorsitzende hat bei einem Antrag zur Geschäftsordnung jeder Fraktion Gelegenheit zu geben, durch einen Sprecher für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen.

(7) Dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Abstimmung zu dem Geschäftsordnungsantrag zu äußern.

(8) Wird ein Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt angenommen, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlung zu diesem Punkt nicht wiederholt werden.

(9) Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache kommen weitere Redner nicht mehr zu Wort, auch nicht die bereits auf der Liste stehenden Redner.

(10) Über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste wird nach Verlesen dieser Liste abgestimmt. Bei Annahme des Antrages werden keine weiteren Redner mehr vorgemerkt; doch dürfen die auf der Liste stehenden Redner noch sprechen.

§ 14 **Persönliche Erklärungen**

(1) Zu persönlichen Erklärungen wird erst nach Schluss der Beratung zur Sache, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Beratungsgegenstand das Wort erteilt.

(2) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgetragen worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten.

§ 15 **Abstimmungsverfahren**

(1) Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Unbeschadet der in § 13 Abs. 3 bestimmten Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitest gehende ist.

(2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Es werden die Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen und die Enthaltungen gezählt.

(3) Es wird offen durch deutliches Heben der Hand oder durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder einer Fraktion muss namentliche Abstimmung erfolgen.

(4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder namentlich aufgerufen. Sie haben mit ja, nein oder Enthaltung zu antworten.

(5) Nach jeder Abstimmung hat der Vorsitzende das Ergebnis festzustellen und zu verkünden. Das genaue Ergebnis, aufgeschlüsselt nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen ist festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Beschlüssen, die mit der Mehrheit der ge-

setzlichen Mitgliederzahl zu fassen sind oder einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen

Der Vorsitzende ist berechtigt,

1. ein Mitglied, das vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ zu rufen,
2. ein Mitglied, das sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung stört „zur Ordnung“ zu rufen,
3. einem Mitglied, das in einer Rede mindestens zum dritten Male „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, das Wort zu entziehen, wenn er das Mitglied zuvor auf diese Folge hingewiesen hat; das Mitglied darf zu demselben Tagesordnungspunkt in dieser Sitzung das Wort nicht wieder erhalten,
4. wenn störende Unruhe in der Versammlung oder im Sitzungsraum entsteht, die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben; kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, kann er die Sitzung dadurch unterbrechen, dass er seinen Platz verlässt,
5. jedem Zuhörer, der trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußert oder der versucht, sich an der Beratung zu beteiligen oder sonst wie die Ordnung stört, aus dem Sitzungsraum zu verweisen oder entfernen zu lassen,
6. wenn störende Unruhe im Zuhörerraum entsteht und trotz Abmahnung fortgesetzt wird, diesen räumen zu lassen; Pressevertreter können nur ausgeschlossen werden, wenn sie an der Störung beteiligt waren.
7. Bei Verstößen gegen Pflichten nach § 31 i.V.m. §§ 21 bis 23 BbgK-Verf kann die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit eine Rüge erteilen. Die Geltendmachung von Ansprüchen und sonstige Sanktionen gemäß § 31 Abs. 2 i.V.m. § 25 BbgK-Verf bleiben hiervon unberührt.

§ 17

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden und der Stellvertreter/-innen,
3. Namen der übrigen anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ggf. mit dem Vermerk, bei welchem Tagesordnungspunkt sie nicht anwesend oder befangen waren,
4. Namen der abwesenden Mitglieder und den Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlten,
5. Namen des anwesenden Bürgermeisters und der Verwaltungsvorstände, sowie der Dienstkräfte der Verwaltung,
6. die einzelnen Tagesordnungspunkte und Anträge, gegliedert in öffentliche und nichtöffentliche Verhandlung,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmung und Wahl, hierbei ist,
 - a) das Stimmenergebnis anzugeben, wenn es festgestellt wurde,
 - b) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, wie jedes Mitglied gestimmt hat,
 - c) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, dass der Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde,
 - d) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben,
 - e) beim Losentscheid die Wahlhandlung zu beschreiben,
8. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
9. die Ordnungsmaßnahmen,
10. Anfragen und deren Beantwortung,
11. Mitteilungen.

(3) Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Bürgermeister und den

Schriftführer allen Stadtverordneten in der Regel 4 Wochen nach der Stadtverordnetenversammlung und die Niederschriften der Ausschüsse ebenfalls 4 Wochen nach der Ausschusssitzung zuzuleiten.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(5) Jeder Fraktion ist bei der Übersendung der Niederschrift der Bericht des Bürgermeisters beizufügen.

§ 18

Ausschüsse

(1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 3 gelten für die Ausschüsse sinngemäß, soweit nicht durch Gesetz oder im folgenden Abweichendes bestimmt ist.

(2) Zu den Ausschusssitzungen wird durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister eingeladen.

Die Einladung ist den Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den Verwaltungsvorständen zuzuleiten. Zwischen dem Einladungstag und dem Sitzungstag einschließlich der Zustellung der Unterlagen sollen abweichend zum § 1 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung 5 Tage liegen.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen. Eine neue Einladungsfrist beginnt nicht zu laufen.

(4) Sachkundige Einwohner, die nach § 43 Abs. 4 BbgK-Verf zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen werden, sind bei ihrem Amtsantritt vom Ausschussvorsitzenden einzuführen und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Gehört ein sachkundiger Einwohner mehreren Ausschüssen an, so wird er nur einmal verpflichtet.

(5) Sachkundige Einwohner haben entsprechend § 43 Abs. 4 BbgK-Verf ein aktives Teilnahmerecht.

Die Meinung der sachkundigen Einwohner wird durch Handzeichen bei der Abstimmung im Ausschuss festgestellt werden. Das Ergebnis ist gesondert aufzuführen.

(6) Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, so bestimmt die Fraktion, die ihn als Vorsitzenden benannt hatte, den Nachfolger.

(7) Die Erklärung, durch die ein Ausschussmitglied auf seinen Ausschusssitz verzichtet, ist schriftlich an die Stadtverordnetenversammlung zu Händen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten; sie wird mit Zugang beim Vorsitzenden wirksam.

(8) Für den Vergabeausschuss gilt darüber hinaus folgendes:

1. § 18 Abs. (4) und (5) gilt nicht für den Vergabeausschuss.
2. Die Tagesordnung enthält Informationen zu den jeweiligen Vergabevorschlägen.

Die Erläuterung zur Vergabe bzw. Ausschreibung und deren Einzelheiten erfolgt in der Sitzung des Vergabeausschusses.

Dazu liegen den Mitgliedern Bieterübersichten zu den einzelnen Vergaben vor. Eine Vorlage i.S.d. Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz) wird nicht erstellt.

3. Stellt der Vergabeausschuss fest, dass das Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist das vergabeverfahren unter Benennung der Gründe zur Prüfung an die Verwaltung zurückzugeben.

Die Verwaltung hat im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen die weitere Vorgehensweise zu prüfen und den Vergabevorschlag erneut vorzubereiten.

§ 19

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind, soweit im Gesetz oder einer Satzung nichts anderes bestimmt ist, im Einzelfall zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.

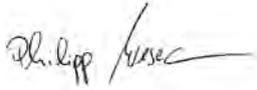
§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.03.2009 mit den Änderungen vom 08.12.2009, 17.09.2013 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 14.07.2015



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz)

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

(1) Entsprechend § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschließt die Stadtverordnetenversammlung über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie die Angelegenheiten nicht dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat oder soweit nicht Ausschüsse oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig sind.

(2) Die Zuständigkeitsordnung regelt entsprechend § 43 BbgKVerf, dass die Ausschüsse Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten, indem sie die Anträge und Beschlussvorlagen in den Sitzungen ausführlich und sachkundig beraten. Die Ausschüsse geben der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen.

(3) Abweichend von Absatz 2 beschließt der Haupt- und Wirtschaftsausschuss entsprechend § 50 Absatz 2 BbgKVerf über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht nach § 54 BbgKVerf dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen.

§ 2

Haupt- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss ist grundsätzlich zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und hat die Arbeiten der anderen Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

(2) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss nimmt alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf zur Kenntnis, berät darüber und leitet diese mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiter.

(3) Dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss obliegen:

- die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 50 Absatz 1 und 2 BbgKVerf,
- die Entscheidung über:
 - die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird,
 - den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000,00 Euro überschritten wird,
 - die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird.
- Entscheidung über Vergaben:
 - im Rahmen von freiberuflichen Leistungen ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto),
 - von Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A ab einem Wert von über 100.000 Euro (netto) und
 - von Bauleistungen ab einem Wert von über 1.000.000 Euro (netto).
- Bestätigung der Ausführungsplanung bei beitragsrelevanten kommunalen Baumaßnahmen,

- An- und Verkauf von Grundstücken sowie Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Forst (Lausitz) bis zu einem Wert von 50.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“. Hierbei obliegt ihm insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 10.000,00 Euro übersteigt, und der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, die im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro betragen.

- Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,

- Angelegenheiten der zu entscheidenden wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten am Standort Forst (Lausitz). Weiterhin Angelegenheiten der zu entscheidenden wirtschaftsrelevanten Rahmenbedingungen bei Planungs-, Entwicklungs- und Fördervorhaben im Zusammenhang mit der Aktivierung, Stabilisierung, Verbesserung sowie Förderung wirtschaftlicher Entwicklungen und sonstiger wirtschaftsrelevanter Aktivitäten.

§ 3

Ausschuss für Bau und Planung

Der Ausschuss für Bau und Planung nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. der Bauleitplanung und anderer Verfahren nach dem Baugesetzbuch,
2. zu den städtebaulichen Rahmenplanungen, insbesondere Vorstellung und Beratung von Umsetzungsplänen,
3. zur Koordinierung der überörtlichen Raumplanung,
4. zum Generalverkehrsplan und zur Gesamtverkehrsplanung,
5. zu Satzungen nach dem Baugesetzbuch und der Bauordnung,
6. zur Planung der Flächenvorsorge, der Flächenerschließung, der Flächensanierung, der Standortauswahl für gewerbliche Unternehmen einschließlich Energie, Wasser und Abwasser,
7. zur Planung wichtiger Infra- und Wirtschaftsstrukturmaßnahmen, Mitwirkung bei Auswertung von Studien, Expertisen, Planungsunterlagen, Handelskonzepten, Verkehrs- und Wirtschaftsanalysen,
8. zu Baudenkmalen entsprechend des Denkmalschutzes,
9. wichtiger Planungsvorhaben für Baumaßnahmen in der Stadt Forst (Lausitz) und deren Standortbestimmung,
10. der Planung der Förderung der Anlage und des Erhalts von städtischen Grünanlagen,
11. Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
12. Mitwirkung bei der Entscheidung über die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei kommunalen Bauvorhaben,
13. Gebühren- und Abgabensatzung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
14. für den Werksausschuss zur Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung, soweit sie kein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung sind,
15. in Fragen der städtischen Verkehrslenkung, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (verkehrsberuhigende Maßnahmen, Schulwegsicherung, Einbahnstraßenregelung, Parkraumkonzept),

16. in Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,
17. über die Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,
18. zur Aufstellung und Durchführung von Wohnungsbauprogrammen und Bestätigung des Einsatzes von Fördermitteln,
19. zum Umwelt- und Klimaschutz sowie Maßnahmen der energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur,
20. in Angelegenheiten des Friedhofswesens (auch bezüglich der Gräber von Opfern durch Kriegs- und Gewaltherrschaft) und des Krematoriums,
21. der Planung und Förderung der Anlage und des Erhalts von Naherholungsgebieten,
22. in Angelegenheiten des Kleingartenwesens,
23. bei der Planung und Förderung der Anlage und des Erhalts von städtischen Grünanlagen,
24. bei der Planung der Kinderspielplätze,
25. zu Fragen, die den Bergbau in der Region Forst betreffen,
26. in den Angelegenheiten des Jagd-, Fischerei- und Forstwesens, soweit es die Gesetzgebung erfordert,
27. zur Naturschutz- und Landschaftspflege, Mitwirkung bei der Regionalplanung,
28. bei der Bauleit-, Rahmen-, und Landschaftsplanung sowie bei Planfeststellungsverfahren,
29. zum Immissionsschutz und zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 4**Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung**

Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratungs- und Beschlussempfehlung:

1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes und der Nachtragshaushaltsplanentwürfe (einschließlich aller Anlagen),
2. Beratung von Angelegenheiten des Erwerbs, des Tausches sowie der Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Grundstücksverkehr, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Beratung von Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen sind oder durch den Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres entschieden sind,
4. Beratung über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
5. Information über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. Beratung von Steuer-, Beitrags- und Gebührensatzungen,
7. Beratung über:
 - den Erlass von Geldforderungen, soweit der Betrag von 2.000,00 Euro überschritten wird,
 - die Stundung von Geldforderungen, soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird und
 - die Niederschlagung von Geldforderungen soweit der Betrag von 20.000,00 Euro überschritten wird,

8. Beratungen von Angelegenheiten des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz), soweit diese der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen,
9. Fragen des Bereiches Allgemeine Ordnung und Sicherheit, einschließlich Gewerbe- und Marktangelegenheiten,
10. Fragen des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr,
11. die sich im Rahmen der Rechnungsprüfung der Aufgaben nach §§ 101 ff. BbgKVerf. ergeben.

§ 5**Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales nimmt folgende Aufgaben wahr:

Beratung und Beschlussempfehlung :

1. in Angelegenheiten der Seniorenarbeit,
2. in Angelegenheiten der Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen,
3. in Angelegenheiten der Kindertagesstätten einschließlich Horte in der Stadt Forst (Lausitz),
4. in Angelegenheiten der allgemeinen sozialen Arbeit,
5. in Angelegenheiten der Schulen in der Stadt Forst (Lausitz), insbesondere der Schulen in städtischer Trägerschaft einschließlich der Sozialarbeit an Schulen,
6. in Angelegenheiten des Übergangs von den Kindertagesstätten in Grundschulen und des Übergangs von der Oberschule in Berufsausbildung einschließlich Berufsorientierung,
7. in Angelegenheiten der Kultur, einschließlich Straßenbenennung,
8. in Angelegenheiten des Sports,
9. in Angelegenheiten der Jugendfreizeit und –sozialarbeit in der Stadt Forst (Lausitz),
10. in Grundsatzangelegenheit der Vereinsarbeit,
11. in Angelegenheiten der Gleichstellung,
12. in der Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
13. in Angelegenheiten der zu entscheidenden tourismusrelevanten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung touristischer Tätigkeiten am Standort Forst (Lausitz). Weiterhin Angelegenheiten der zu entscheidenden tourismusrelevanten Rahmenbedingungen bei Planungs-, Entwicklungs- und Fördervorhaben im Zusammenhang mit der Aktivierung, Stabilisierung, Verbesserung sowie Förderung wirtschaftlicher und touristischer Entwicklungen und sonstiger tourismusrelevanter Aktivitäten,
14. in Grundsatzangelegenheiten zur deutsch polnischen Zusammenarbeit,
15. in Grundsatzangelegenheiten zur Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.

§ 6**Vergabeausschuss**

Der Vergabeausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach VOB -Bauleistungen- ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 1.000.000 Euro (netto).
2. Kontrolle der Verwaltung über die Vergaben nach VOL- Lieferungen und Leistungen- ab einem Wert von über 50.000 Euro (netto) bis 100.000 Euro (netto).

§ 7

Soweit in der Zuständigkeitsordnung insbesondere im § 2 Absatz 3 Wertgrenzen benannt sind, entfalten diese keine Bindungswirkung im Sinne einer Begrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die wertmäßige Abgrenzung kann nur eine Auslegungshilfe darstellen und ersetzen nicht die Einzelprüfung.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 18.09.2012 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 14.09.2015



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

**Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)**

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.07.2015 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Forst(Lausitz) beschlossen:

§ 1**Begriffsbestimmung**

(1) Unter Aufwandsentschädigung sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion angehalten sind. Hierzu gehören z.B. Fahrtkosten, die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.

(2) Verdienstausschlag, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung gehören nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2**Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

(1) Aufwandsentschädigungen werden an Stadtverordnete und Mitglieder der Ortsbeiräte als monatliche Pauschalbeträge und gleichzeitig als Sitzungsgelder gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) beträgt:

monatliche Pauschale:	
Stadtverordnete	103,00 Euro
Vorsitzende Ortsbeiräte	103,00 Euro
Mitglieder der Ortsbeiräte	—
Sitzungsgeld:	
Stadtverordnete	13,00 Euro
Vorsitzende Ortsbeiräte	13,00 Euro
Mitglieder der Ortsbeiräte	13,00 Euro

(3) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gezahlt. Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld.

Der stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie die Ausschussvorsitzenden oder deren Vertreter wird für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt. Zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird für jeweils eine Fraktions Sitzung Sitzungsgeld gewährt.

(6) Für mehrere Sitzungen am Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 3**Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und Fraktionsvorsitzende**

(1) An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie an Fraktionsvorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 (2) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung monatlich gezahlt.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 512,00 Euro,
2. für die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 128,00 Euro.

§ 4**Stellvertreter**

Einem Stellvertreter eines im § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigungen wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung oder zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5**Sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 (4) BbgKVerf erhalten Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 16,00 Euro.

§ 6**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in Betrieben**

Der ehrenamtliche Leiter eines Eigenbetriebes erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 von Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7**Verdienstausschlag**

Der entgangene Arbeitsverdienst wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstausschlages wird auf 8,50 € festgesetzt. Außerdem wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 8**Dienstreisen und Fahrtkosten**

(1) Für genehmigte Dienstreisen können Stadtverordnete Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erhalten.

Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges ist unabhängig von dem im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrecht eine Entschädigung bis zum steuerlich anzuerkennenden Kilometersatz zulässig. Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die

1. bei Dienstreisen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister und vom Vertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden und
2. bei Dienstreisen der Stadtverordneten vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden.

(2) Fahrtkosten zu Sitzungen der Gremien der Stadtverordnetenversammlung werden bei einer Entfernung ab 10 km gesondert auf Nachweis erstattet.

§ 9

Zahlungstermin

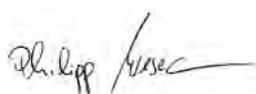
Die Aufwandsentschädigungen sowie die Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen nach dieser Satzung werden quartalsweise zum 15. des dem Quartalsende folgenden Monats gezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz), (Beschlussvorlage SVV/0709/2012 vom 14.09.2012) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 14.07.2015





Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Forst (Lausitz) (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07]) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 10.07.2015 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Forst (Lausitz) (Einwohnerbeteiligungssatzung — EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Fragestunde für die Einwohner

(1) Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse führen in ihren Sitzungen Einwohnerfragestunden durch. Die Fragestunde sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen können an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung/Ausschussvorsitzenden, an einzelne Stadtverordnete, eine Fraktion oder an den Bürgermeister gerichtet werden. Zulässig sind nur Fragen, die den unmittelbaren Aufgabenbereich der Stadt gemäß § 2 BbgKVerf zum Gegenstand haben und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Im jeweiligen Ausschuss sind nur Fragen zulässig, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen.

(2) Die Fragen sind in der Regel schriftlich zu stellen. Sie werden mündlich beantwortet, wenn der Fragesteller oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter in der Sitzung anwesend ist.

(3) In der Fragestunde mündlich gestellte Fragen sind mündlich zu beantworten. Ist dies nicht möglich, ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel 4 Wochen, eine schriftliche Antwort zu geben oder in der folgenden Sitzung zu antworten. Besteht der Fragende auf eine schriftliche Antwort, so ist dies zu gewähren.

(4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschussvorsitzende leitet die Fragen unverzüglich der Person oder der Fraktion zu, an die sie gerichtet ist. Er weist Fragen zurück, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden, er kann Fragen zurückweisen, die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind.

(5) In der Sitzung ruft der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschussvorsitzende die Fragesteller in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anzeige nach Abs. 2 und 3 auf. Die Fragesteller haben in der Regel die angekündigten Fragen mündlich zu wiederholen.

(6) Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Eine Zusatzfrage ist erlaubt. Für die Fraktion spricht deren Vorsitzender oder ein von ihm beauftragtes Mitglied. Der Bürgermeister kann die an ihn gerichteten Fragen durch einen Verwaltungsvorstand bzw. einen zuständigen Fachbereichsleiter beantworten lassen.

(7) Fragen, die innerhalb der Fragestunde (30 Minuten) nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit dem Fragesteller schriftlich oder in der folgenden Sitzung beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

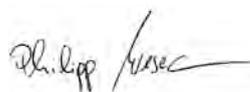
(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) in Kraft.

Forst (Lausitz), den 14.07.2015



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG DER STADT FORST (LAUSITZ) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 34.341.800 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 36.941.200 EUR |
| außerordentliche Erträge auf | 182.000 EUR |
| außerordentliche Aufwendungen auf | 55.000 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 34.107.100 EUR |
| Auszahlungen auf | 37.572.400 EUR |
| festgesetzt. | |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.331.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.574.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.775.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.775.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	223.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.317.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich voraussichtlich im Jahre 2019 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.05.2015 vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit dem Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit Ihren jeweiligen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Forst (Lausitz) den 08.06.2015

Philipp Wesemann

Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) - (Stadtordnung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 24 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) (Stadtordnung) vom 08.07.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 10.07.2015 die folgende Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) (Stadtordnung) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Nach Paragraph 6 wird Paragraph 7 neu eingefügt:

§ 7 Alkohol

(1) Der Konsum oder Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in folgenden Straßen verboten:

- Promenade
- Cottbuser Straße von Am Markt bis Hausnummer 20-21
- Uferstraße
- Beethovenstraße
- Gerberstraße
- Thumstraße.

(2) Das Verbot gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen.

Dadurch ändern sich die nachfolgenden Paragraphen wie folgt :

§ 7 wird § 8

§ 8 wird § 9

§ 9 wird § 10

Die Anlage 1 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung —Verwarn- und Bußgeldkatalog - ändert sich wie folgt:

Anlage 1 Seite 15

Anlage 1**Verwarn- und Bußgeldkatalog**

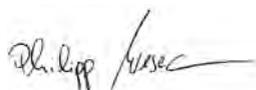
Lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarngeld in Euro	Bußgeld in Euro
1. § 3	durch Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen insbesondere durch		
2. § 3 (2) Pkt. 1:	aggressives Betteln,	20,00 — 55,00 bis	500,00
3. § 3 (2) Pkt. 2:	Stören in Verbindung mit Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, Gefährdung durch Liegenlassen von Flaschen, Büchsen und deren Bruchstücke, Ausschlafen von Rausch	35,00 — 55,00 bis	1.000,00
4. § 3 (2) Pkt. 3:	Lagern in Personengruppen, regelmäßiges Ansammeln an denselben Orten, Einschränkungen des Gemeingebrauchs für Passanten	35,00 — 55,00 bis	1.000,00
5. § 3 (2) Pkt. 4:	Lagern, Campieren, Grillen, Übernachten, Feuer machen	30,00 — 55,00 bis	500,00
6. § 3 (2) Pkt. 5:	Sträucher und Pflanzen zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, zu verändern	35,00 - 55,00 bis	500,00
7. § 3 (2) Pkt. 6:	Besprühen und Bekleben von Flächen	20,00 — 55,00 bis	500,00
8. § 3 (2) Pkt. 7:	Vorrichtungen, Beleuchtungen, Hydranten zu beseitigen, zu beschädigen, zu verändern, ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen	20,00 — 55,00 bis	500,00
9. § 3 (2) Pkt. 8:	Befahren von Anlagen und Grünflächen, Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohn- und Verkaufswagen, Zelten	35,00 bis	500,00
10. § 3 (2) Pkt. 9:	Abstellen von Kleidercontainern und Lagern bis von sonstigen Materialien	35,00 — 55,00 bis	500,00
11. § 4	Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen		
12. § 4 Pkt. 1:	Wegwerfen von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten, Abfall, wie Zigarettenkippen, Kaugummis, Papiertaschentücher	20,00 - 55,00 bis	500,00
13. § 4 Pkt. 2:	Verrichten der Notdurft	35,00 - 55,00 bis	500,00
14. § 4 Pkt. 3:	Baden in Brunnen auf Öffentlichen Plätzen	20,00 - 55,00 bis	500,00
15. § 4 Pkt. 4:	Abladen von Laub, Gartenabfällen, Erde, Schutt und sonstigem Unrat	20,00 - 55,00 bis	500,00
16. § 4 Pkt. 5:	Reinigen von Fahrzeugen, Ablassen von Treib- und Schmierstoffen	30,00 - 55,00 bis	1.000,00
17. § 4 Pkt. 6:	Lagerung von Abfällen und Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Bau- und Brennstoffen	20,00 - 55,00 bis	500,00
18. § 4 Pkt. 7:	die genannten Anlagen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu entfernen	20,00 - 55,00 bis	500,00
19. § 5 Pkt. 2:	Missachtung der Leinenpflicht	30,00 - 55,00 bis	500,00
20. § 5 Pkt. 3:	Verunreinigungen durch Tiere / Hunde	35,00 - 55,00 bis	500,00
21. § 5 Pkt. 4:	Fütterung herrenloser Tiere	35,00 - 55,00 bis	500,00
22. § 6 Pkt. 1:	Kinderspiel-/Bolzplätze widerrechtlich benutzt	35,00 - 55,00 bis	500,00

Lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
23. § 6 Pkt. 2:	Genuss von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Spiel- und Bolzplätzen	35,00 - 55,00 bis	1.000,00
24. § 6 Pkt. 3:	Mitnahme von Tieren (Hunden) auf Spiel- und Bolzplätzen	35,00 - 55,00 bis	1.000,00
25. § 7 Pkt. 1:	Konsum und Genuss von Alkohol in den vorgenannten Straßen	55,00 bis	1.000,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 14.07.2015



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 7. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 17.06.2015

Beschlussvorlage SVV/0142/2015

Antrag auf Erlass

hier: Ablehnung des Antrages auf Erlass der Betriebskosten der Begegnungsstätte unBehindert leben Forst e.V.

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss lehnte den Antrag auf Erlass der Betriebskosten der Begegnungsstätte unBehindert leben, Forst e.V. ab.

Beschlussvorlage SVV/0145/2015

Bestätigung der Ausführungsplanung für den Neubau der Niederschlagswasserableitung in der Noßdorfer Straße (gegenüber Haus-Nr. 24).

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für den Neubau der Niederschlagswasserableitung in der Noßdorfer Straße (gegenüber Haus-Nr. 24).

Beschlussvorlage SVV/0146/2015

Errichtung einer Photovoltaik Anlage auf dem Dach des neuen Rechengebäudes der mechanischen Reinigungsstufe der Kläranlage Forst

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Errichtung einer Photovoltaik Anlage auf dem Dach des neuen Rechengebäudes der mechanischen Reinigungsstufe der Kläranlage Forst.

Beschlussvorlage SVV/0151/2015

Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Forst, Flur 32, Flurstück 859

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf einer Teilfläche von ca. 201 m² des Grundstücks Gemarkung Forst, Flur 32, Flurstück 859.

Beschlussvorlage SVV/0155/2015

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Erneuerungen der Schmutzwasserableitungen Triebeler Straße, Teilabschnitt Oberstraße bis Skurumer Straße und in der Oberstraße und im Keuneschen Kirchweg im Teilabschnitt Oberstraße bis Skurumer Straße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für die Erneuerungen der Schmutzwasserableitungen in der Triebeler Straße im Teilabschnitt Oberstraße bis Skurumer Straße und in der Oberstraße und im Keuneschen Kirchweg im Teilabschnitt Oberstraße bis Skurumer Straße.

Beschlussvorlage SVV/0157/2015

Bestätigung der Ausführungsplanung für den Umbau und die Erweiterung der mechanischen Reinigungsstufe der Kläranlage Forst

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die von der SAG Abwasserreinigungs-Ingenieur GmbH Sachen erarbeitete Ausführungsplanung für den Umbau und die Erweiterung der mechanischen Reinigungsstufe der Kläranlage Forst mit einem Investitionskostenumfang in Höhe von 2.227.956,08 Euro brutto.

Beschlussvorlage SVV/0164/2015

Ankauf von Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Forst, Flur 32, Flurstück 804

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf von zwei Teilflächen (141 m² und 21 m²) des Grundstücks Gemarkung Forst, Flur 32, Flurstück 804.

Beschlüsse der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 10.07.2015

Beschlussvorlage SVV/0114/2015

Mitgliedschaft der Stadt Forst (Lausitz) im Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Mitgliedschaft der Stadt Forst (Lausitz) im Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung.

Beschlussvorlage SVV/0140/2015

Richtlinie zur Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Richtlinie zur Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt Forst (Lausitz). Abweichend von der Richtlinie § 5 (1) wird für das Förderjahr 2015 der Antragszeitraum bis zum 31.08.2015 verlängert.

Beschlussvorlage SVV/0141/2015

Bestätigung der 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Zeitraum 2015 bis 2020 der Stadt Forst (Lausitz) und Beschluss zur Fortführung der Grundschule Keune

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) bestätigte die 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2015 bis 2020 für Schulen in der Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz).
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Fortführung der Grundschule Keune, Keuner Straße 100 in 03149 Forst (Lausitz) mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 als einzügige Grundschule.

Informationsvorlage SVV/0143/2015

Beteiligungsbericht der Stadt Forst (Lausitz) 2012

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Beteiligungsbericht 2012 zur Kenntnis.

Informationsvorlage SVV/0144/2015

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das Jahr 2014

Gemäß § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurden den Stadtverordneten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis gegeben. Sie waren unabweisbar bzw. unvorhersehbar und unterlagen entsprechend § 5 Absatz 3 der Haushaltssatzung der Entscheidung des Kämmerers.

Beschlussvorlage SVV/0147/2015

Öffentliche WLAN-Zugänge auch für Forst (Lausitz)

Die Stadt erarbeitet Umsetzungsmöglichkeiten für öffentliche WLAN Zugänge.

Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. die rechtliche Lage (Störerhaftung etc.) unter Beachtung neuerer Urteile zu Angeboten freier WLANs,
2. Überprüfung vorhandener Ressourcen der Stadt für eine Realisierung,
3. Kooperation mit Partnern vor Ort wie Funk und Technik GmbH Forst, kommerzielle und freie Provider (wie z. B. Telekom oder Freifunk),
4. Unternehmen in der Stadt, die als Ausrüster oder Serviceanbieter mit ins Boot genommen werden können,
5. Fördermöglichkeiten durch Land, Bund bilateral Deutschland/Polen, EU,
6. Erfahrungen anderer Städte, die ähnliche Projekte bereits verwirklicht oder in Planung haben,
7. mögliche Bereiche für einen schrittweisen Ausbau – welche Teile der Stadt sollen als Erstes ausgestattet werden,

8. Verknüpfung eines freien WLAN-Angebots mit dem Stadtmarketing und Tourismuskonzepten.

Beschlussvorlage SVV/0148/2015 (neu)

Resolution – Hilfe für Menschen in Not

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Resolution – Hilfe für Menschen in Not -.

Wer seine Heimat verlässt, in ein fremdes Land kommt und nichts hat, außer der Hoffnung auf Unterstützung, benötigt vor allem eines: Hilfe. Eine Vielzahl von Gründen zwingt Menschen, Zuflucht in anderen Ländern zu suchen. Dies kann Krieg, Verfolgung, Elend oder Hunger sein. Die Erfahrungen aus Zeiten staatlicher Willkür, als viele Menschen auf die Hilfe und Aufnahmebereitschaft anderer Länder angewiesen waren, da sie in ihrer Heimat verfolgt, gejagt oder ermordet wurden, haben uns gelehrt, wie wichtig es sein kann, Asyl in einem anderen Land zu erhalten.

Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in Forst (Lausitz) unterstreichen mit dieser Resolution die Bedeutung des Grundrechts auf Asyl und einer menschenwürdigen Unterbringung. Die Stadt geht offen und tolerant auf die geflüchteten Menschen zu und bietet ihnen Hilfe bei der Orientierung und Integration in die Gesellschaft. Wir begrüßen jede Art von Unterstützung durch Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen, die den geflüchteten Menschen helfen möchten.

Wir nehmen Skepsis und Sorgen von Bürgerinnen und Bürgern ernst und wollen helfen diese abzubauen. Durch einen sachlichen und offenen Dialog kann dies gelingen. Gemeinsam mit der Stadt werden wir das Gespräch mit Anwohnerinnen und Anwohnern von Flüchtlingsunterkünften suchen.

Die geflüchteten Menschen, die in unsere Stadt kommen, sind kein Anlass für Angst, sondern Anlass zur Hilfe.

Wir laden alle Forsterinnen und Forster dazu ein, die geflüchteten Menschen kennen zu lernen, ihre Sorgen abzubauen und zu zeigen, dass auch wir für Menschen da sind, die ihre Heimat verlassen mussten.

Beschlussvorlage SVV/0149/2015

Resolution: Auch wir sind betroffen! Verhandlungen zu CETA, TTIP und TISA

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

Der Stadt Forst (Lausitz) wird empfohlen, sich die Position des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages (vom 12. Februar 2014) zu den geplanten Handelsabkommen

- TTIP Transatlantic Trade and Investment Partnership,
- CETA Comprehensive Economic and Trade Agreement und
- TISA Trade in Services Agreement

und deren Einfluss auf die Kommunal- und somit die Stadtpolitik zu eigen zu machen und offensiv als Position der Stadtverwaltung gegenüber den für die Verhandlung verantwortlichen Stellen und der Öffentlichkeit zu vertreten.

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages am 12. Februar 2014 in München

1. Der Hauptausschuss begrüßt die Festlegungen des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD, bei den derzeit geführten Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), auf die Wahrung der europäischen Sozial- und Umweltstandards sowie auf den Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge Wert zu legen. Der Hauptausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang auch das klare Bekenntnis des Koalitionsvertrages zu der Bedeutung der Daseinsvorsorge, der Wichtigkeit des Subsidiaritätsprinzips und somit der Erhaltung der Gestaltungshoheit der Kommunen bei der Daseinsvorsorge.
2. Vor diesem Hintergrund fordert der Hauptausschuss die Bundesregierung auf, sich gegenüber der EU-Kommission mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die kommunale Daseinsvorsorge, darunter insbesondere die nicht liberalisierten Bereiche, wie die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und

ÖPNV, soziale Dienstleistungen sowie alle Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Kulturbereich, vom derzeit mit den USA verhandelten Freihandelsabkommen – und allen weiteren Handelsabkommen – explizit ausgeschlossen wird.

- Der bisherige Prozess der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen EU-USA ist in höchstem Maße intransparent und vernachlässigt erheblich die Rechte der gewählten Parlamentarier auf europäischer, nationaler und Länderebene sowie die der Kommunen. Der Hauptausschuss fordert die EU-Kommission auf, das Mandat über die Verhandlungen offen zu legen und über den Verhandlungsprozess regelmäßig zu berichten. Die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit müssen auch in Streitfällen gelten.

Beschlussvorlage SVV/0152/2015

Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den zum allgemeinen Vertreter bestimmten Laufbahnbeamten

Der zum allgemeinen Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters bestellte Laufbahnbeamte Jens Handreck erhält mit Wirkung vom 25.07.2015 eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 2 der brandenburgischen Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung-KomDAEV) in Höhe von monatlich 52,50 €.

Beschlussvorlage SVV/0153/2015

Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) (Stadtordnung)

Die Stadtverordneten beschlossen in ihrer Sitzung am 10.07.2015 die erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) (Stadtordnung).

Beschlussvorlage SVV/0154/2015

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) mit Anlagen 1 bis 6, die Bestandteile des Beschlusses sind.

Beschlussvorlage SVV/0156/2015

Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0158/2015 (neu)

Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Beschlussvorlage SVV/0159/2015

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Forst (Lausitz) (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS-)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Forst (Lausitz) (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS-).

Beschlussvorlage SVV/0160/2015

Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0161/2015 (neu)

Bildung des Vergabeausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben den bisher beratenden Ausschüssen (Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales, Ausschuss für Bau und Planung, Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung) neu den Vergabeausschuss. Der Vergabeausschuss besteht aus 5 Mitgliedern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz), jede Fraktion erhält einen Sitz. Jede Fraktion benennt ein Mitglied und einen Stellvertreter. Der Ausschussvorsitz entfällt gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf auf die CDU Fraktion (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt)

Beschlussvorlage SVV/0162/2015

Berufung des allgemeinen Vertreters und des weiteren Vertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters

Der Stadtoberamtsrat Herr Jens Handreck wurde zum allgemeinen Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters mit der Wirkung vom 25.07.2015 berufen.

Bei Verhinderung des hauptamtlichen Bürgermeisters und des allgemeinen Stellvertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters übernimmt Stadtoberamtsrätin Frau Heike Korittke die Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Informationsvorlage SVV/0163/2015 (neu)

Aktualisierung nach Prioritäten der Projekte für die Förderperiode INTERREG V A 2014 – 2020.

Die Stadtverordnetenversammlung wurde über die drei infrastrukturellen Hauptprojekte

- Sanierung Schwimmhalle Forst (Lausitz)
- Gubener Straße, von Inselstraße bis Gymnasialstraße einschließlich Anbindung an die B 112 von Hochstraße über Pestalozziplatz bis Gymnasialstraße
- Fortentwicklung des Ostdeutschen Rosengartens als Bestandteil des Europäischen Parkverbundes Lausitz.

sowie die weiteren infrastrukturellen Projekte ohne Festlegung einer Rangfolge

- Marktsüdrandbebauung in Abwägung mit der Weiterentwicklung des Standortes Sorauer Straße (Brandenburgisches Textilmuseum)
 - Skurumer Straße, von L 49 bis B 112, als überregionale Trasse zur A 15 / E36
 - Straßenbau Paul-Högelheimer-Straße mit Brücke über den Mühlgraben (Projekt auf deutscher Seite)
 - Stadion am Wasserturm
 - Rad- und Reitstadion
 - Tuchmacherbrunnen
 - Anbindung touristischer Rad-/Gehweg von der Reisigwehinsel/Neißewehr an das polnische Radwegnetz – hier: Kreisverkehr Zasięki (Projekt auf polnischer Seite)
 - Fußgängersteg nach Polen
- informiert.

Beschlussvorlage SVV/0165/2015

Gesellschafterangelegenheit der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH hier: Zukunft der „Deutschen Rosenschau 2013 UG (haftungsbeschränkt)“

- Die Stadtverordnetenversammlung beauftragte den Bürgermeister als Vertreter der Stadt Forst (Lausitz) in der Gesellschafterversammlung der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH unter Einbeziehung der Geschäftsführung, bis Oktober 2015 einen Vorschlag zur Zukunft der „Deutschen Rosenschau 2014 UG (haftungsbeschränkt)“ zu unterbreiten.
- Es wurde Bezug genommen auf die Beschlussvorlagen SVV/0482/2011 vom 26.01.2011 und SVV/0561/2011 vom 01.07.2011.

Andere Bekanntmachungen

Richtlinie zur Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt Forst (Lausitz)

§ 1

Bewilligungsgrundlage für Sportfördermittel

Als freiwillige Leistung der Stadt Forst (Lausitz) erfolgt die Bewilligung nur im Rahmen der im kommunalen Haushalt eingestellten finanziellen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

§ 2

Zuschussempfänger für Sportfördermittel

Gefördert werden Sportvereine, die

- ihren Sitz in der Stadt Forst (Lausitz) haben und deren sportliche Haupttätigkeit sich auf das Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) erstreckt,
- im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnütziger Sportverein anerkannt sind,
- Mitglied des Brandenburgischen Landessportbundes sind und
- den Kinder- und Jugendsport fördern.

§ 3

Fördergrundsatz und Förderhöhe

(1) Der jährliche Zuschuss wird als kindbezogene Förderpauschale ausgereicht.

(2) Sportvereine erhalten je Vereinsmitglied, im Altersbereich bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres im Förderjahr, eine Förderpauschale in Höhe von 30,00 Euro.

§ 4

Förderantragsteller und Zuschussempfänger

Förderantragsteller und Zuschussempfänger sind die rechtsverbindlichen Vertretungsberechtigten des Vereins.

§ 5

Förderantragstellung

(1) Förderanträge können jährlich vom 01.01. bis 30.06. im zuständigen Fachbereich der Stadt Forst (Lausitz) eingereicht werden.

(2) Zur Förderantragstellung ist ausschließlich das Formular in Anlage 1 zu verwenden.

(3) Dem Formular in der Anlage 1 ist der Meldebogen über die Mitgliederzahl, welche ebenfalls an den Landessportbund abgegeben wird, beizufügen. Die gemeldete Mitgliederzahl, insbesondere die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, muss im Nachprüfungsfall gegenüber der Stadt Forst (Lausitz) namentlich mit vollständiger Adresse nachweisbar sein.

§ 6

Fördermittelbescheid

Entsprechend der Festlegung nach § 1 (2) erhält der Förderantragsteller von der Stadt Forst (Lausitz) einen Bescheid mit ausgewiesener Förderhöhe.

§ 7

Mittelanforderung

Zur Mittelanforderung ist ausschließlich das in Anlage 2 enthaltene Formular zu verwenden.

§ 8

Fördermittelverwendungszweck

Der Verwendungszweck soll einen direkten Bezug zur Ausübung des Kinder- und Jugendsports haben.

§ 9

Prüfung der Verwendung

Die Stadt Forst (Lausitz) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung

durch Besichtigung an Ort und Stelle sowie durch Einsicht in die Bücher, Belege etc. örtlich zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Sportförderrichtlinie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie vom 02.07.1999 (Beschlussvorlage Nr. StVV/104/99) außer Kraft.

Anlagen

- Förderantrag zur Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt Forst (Lausitz)
- Mittelanforderung und Einverständniserklärung

Forst (Lausitz), den 14.07.2015

Philipp Wesemann

Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Erweiterung des B-Plangebietes IGG Forst-Süd, Teilgebiet 5A“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 15.03.2015 einen Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Erweiterung des B-Plangebietes IGG Forst-Süd, Teilgebiet 5A mit der Bezeichnung

„Erweiterung des B-Plangebietes IGG Forst-Süd, Teilgebiet 5A“

gefasst.

Die Offenlegung des Entwurfes der Planzeichnung nebst Begründung, Grünordnungsplan, Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse zu den untersuchten Artengruppen Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Biber und Fischotter BauGB soll nunmehr im Zeitraum vom **03.08.2015 (Montag) bis einschließlich 04.09.2015 (Freitag)** in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) während folgender Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Cottbuser Straße 10, Zimmer 319 in 03149 Forst (Lausitz) oder schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Postfach 100119, 03141 Forst (Lausitz) oder während der o. a. Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei der nunmehr vorgesehenen Offenlegung gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB entsprechend.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in Anlehnung an die Inhalte des in der Anlage zur Begründung befindlichen Umweltberichtes gegeben:

Schutzgut Mensch:

- Gebiet ist für die Naherholung von nachrangigem Interesse
- Umgebung durch Industrie- und Gewerbegebietsflächen geprägt
- angrenzend BAB und naturferne Entwässerungsgräben für sanfte Erholungsformen wie Wandern oder Radfahren derzeit nicht zugänglich
- keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch

Schutzgut Biotop und Pflanzen

- überwiegender Flächenanteil besteht aus Intensivgrünland frischer bis feuchter Standorte
- im Anschluss naturferne, unbeschattete und teilweise beschattete Gräben mit intensiver Unterhaltung
- Im Osten: von Bäumen überschirmte Hecke mit heimischen Gehölzen (u. a. Schlehe, Weide, Birke) bzw. entlang der Gleisstrecke abschnittsweise Pappelreihe
- an der Bundesautobahn geschlossene Hecken und Windschutzstreifen mit Überschirmung und ein Laubgebüsch frischer Standorte (heimische Gehölze)
- im Südwesten befindet sich eine kleine Waldfläche (laubholzbe-
tont, nach Osten zunehmend Kieferbestand), in Richtung B 111 Übergang in ein Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten
- an BAB Begleitgrün
- Gehölzbestand unterliegt Schutz gemäß der Verordnung des Landkreises Spree_Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern

Schutzgut Tiere

- siedlungsrandtypische Arten, vor allem Vogelarten, Insekten und Kleinsäuger zu erwarten
- angrenzende Malxeau wird vom Fischotter genutzt
- typische Arten der feuchten Niederungen (Feldlerche, Weißstorch)
- im Interesse einer artenschutzrechtlichen Prüfung: Anfertigung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit faunistischer Potentialabschätzung
- mit der Betroffenheit von potentiell vorkommenden Brutvögeln und Feldermäusen ist zu rechnen
- in Waldflächen möglicherweise Waldeidechse
- Intensivgrünland bietet nur wenig Lebensraumneigung (nur Feldlerche mit maximal 3 Brutpaaren)

Schutzgut Boden

- ebene, zum Teil feuchte Talniederung
- dominant: typische lehmige Sande und sandige Lehme
- in der Malxeniederung halb- und vollhydromorphe Böden
- kein vorliegendes Baugrundgutachten, lediglich Bohrprofile aus dem Jahr 1992

Schutzgut Wasser

- Malxe bestimmt die Grundwasserfließrichtung im Plangebiet
- lt. Hydroisohypsenplan (Generalbebauungsplan 1981) sind Hochwassergrund etwa einen
- halben Meter unter Geländeoberkante, nach Osten hin etwa auf Geländeoberkante
- zwei Gräben für die Entwässerung vorhanden
- flurnah anstehendes Grundwasser

Schutzgut Luft und Klima

- Übergangscharakter zwischen maritimen und kontinentalen Klimagebieten
- lokalklimatisch und lufthygienisch durch Lärm, Verkehr und Luftschadstoffe der Bundesautobahn A 15, der B 112 (Umgehungsstraße) sowie des angrenzenden Gewerbebestandes erheblich vorbelastet

Schutzgut Landschaft

- ebene zum Teil feuchte Talniederung der beiden Fließgewässer Neiße und Malxe
- Landschaftsbild im Plangebiet wird durch die vorhandene Industrie- und Gewerbenutzung und zum anderen durch den Auenbereich der Malxe geprägt
- hinsichtlich Vorbelastungen durch die Bundesautobahn A 15 und die B 112 (Umgehungsstraße) ist das Untersuchungsgebiet von geringer Bedeutung für das Schutzgut Landschaft

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine geschützten Kulturdenkmal und Sachgüter
- im Norden: Industrie- und Gewerbegebietsflächen
- im Süden: Bundesautobahn A 15
- im Westen: Bundesstraße 112 + Anschlussstelle Forst der Bundesautobahn A 15
- östlich: Gleisanlagen
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist von mittlerer bis geringer Bedeutung

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Enge Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, v.a. Grundwasser, Belastungen des Bodens durch Versiegelung und Schadstoffeintrag wirken sich bei geringem Flurabstand unmittelbar auf das Grundwasser aus.

Die geplante Versicherung des anfallenden Oberflächenwassers über eine an die Verkehrsfläche angeschlossene Entwässerungsmulde bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.

Angefertigte Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens

- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- artenschutzrechtliche Potentialanalyse (untersuchte Artengruppen: Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Biber, Fischotter)

Hinweise

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die mit Naturschutzfragen betrauten Behörden (Landkreis Spree-Neiße, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Gewässerverband Spree-Neiße) als berührte Behörden angeschrieben. Die Stellungnahmen dieser Behörden werden ebenfalls offengelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung und deren Abwägung zum Bebauungsplan „Erweiterung IGG Forst-Süd, Teilgebiet 5A“ unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung einer solchen Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihnen nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

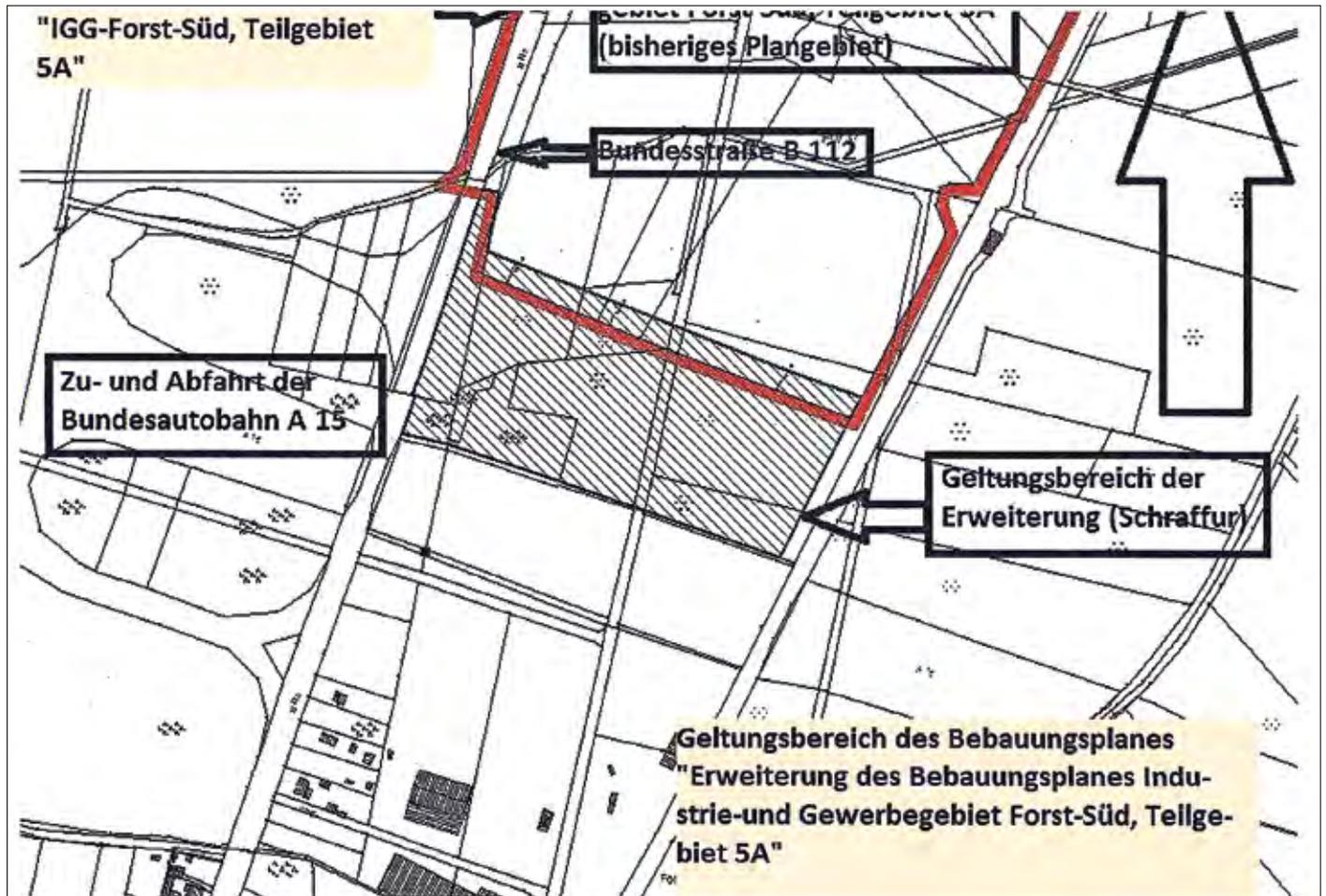
Forst (Lausitz), den 14.07.2015

Philipp Wesemann

Hauptamtlicher Bürgermeister



Karte siehe Seite 21



Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „1. Änderung, B-Plan Innenstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 05.12.2014 einen Beschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB mit der Bezeichnung

„1. Änderung B-Plan Innenstadt“

gefasst.

In der gleichen Sitzung wurde ein Beschluss zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes gefasst.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Insofern wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche dieser umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird nunmehr mit Begründung nebst den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

03.08.2015 (Montag) bis einschließlich 04.09.2015 (Freitag)

während folgender Dienstzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, Vorflur, Cottbuser Straße 10, in 03149 Forst (Lausitz) öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der Stadt Forst (Lausitz) im Fachbereich Stadtentwicklung, Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, in 03149 Forst (Lausitz) oder schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Postfach 100119, 03141 Forst (Lausitz) oder während der oben angeführten Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Planungsgrundlage soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB sein. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung darf gem. § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt 20.000 Quadratmeter bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalles). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden an der Vorprüfung des Einzelfalles beteiligt.

Im vorliegenden Fall fand ein Ausgangsverfahren statt. In diesem Verfahren wurde eine grünordnerische Einschätzung übernommen.

Gegenüber der ursprünglichen Bauleitplanung hat sich ein Änderungsbedarf im Hinblick auf die Zweckbindung der neu gestalteten Freiflächen, bei den Geschossigkeiten, den Geschossflächenzahlen sowie bei den Hinweisen zum Abfallrecht ergeben.

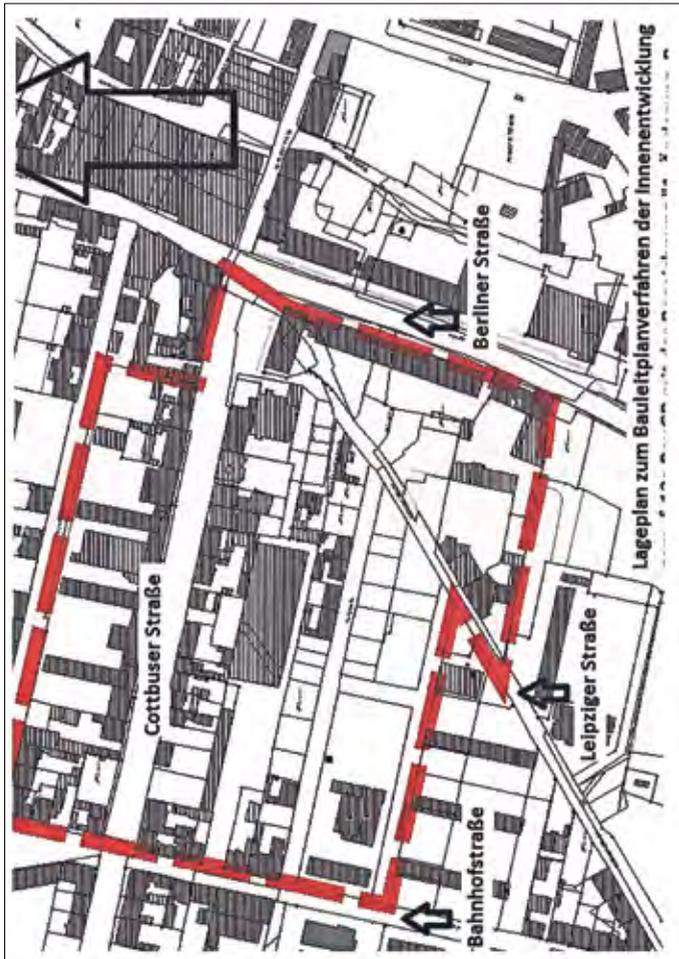
Damit verbunden ist die Rücknahme von Baurechten (Reduzierung der Baufenster). Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird demnach nicht gesehen, da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Bauleitplanung erkennbar sind.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den 14.07.2015

Philipp Wesemann

Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung

- Verbot des Alkoholkonsums und -genusses in der Stadt Forst (Lausitz) vom 08.07.2014

Die Allgemeinverfügung zum Verbot des Alkoholkonsums und -genusses in der Stadt Forst (Lausitz) vom 08.07.2014 wird durch den Widerspruchsbescheid des Landkreises Spree-Neiße vom 13.05.2015 aufgehoben.

Forst (Lausitz), den 14.07.2015

Philipp Wesemann

Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Der Fachbereich Bauen informiert

In Ausführung befinden sich:

- **Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Andreas-Hofer-Straße** (Bauzeit 29.09.2014 bis 30.08.2015) Die Fahrbahnbefestigung ist fertiggestellt. Gegenwärtig erfolgen die Bauleistungen in den Nebenanlagen der Fahrbahn (Herstellen der Grundstückszufahrten und Grundstückszugänge, Herstellung der Bankette, der Entwässerungsmulden und der Rasenflächen). Entsprechend Bauablaufplan sollen die Bauleistungen Ende Juli 2015 fertig gestellt werden.
- **Neubau Brücke Sorauer Straße** (Bauzeit: September 2014 bis November 2015)
Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 26.06.2015. Gegenwärtig werden die für das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Nebenflächen (KITA, Kursana, Garagenkomplex) geräumt und wieder hergerichtet. Die Restarbeiten im Flusslauf erfolgen im Zusammenhang mit dem Ablassen des Mühlgrabens voraussichtlich im Oktober 2015.
- **Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Blumenstraße, zwischen Frankfurter Straße und Bahnhofstraße** (Bauzeit: 30.03.2015 bis Juni 2016)
Die Leitungsarbeiten im 1. Teilabschnitt sind abgeschlossen. Wegen des Umfangs der im Zusammenhang mit den Grundstücksanschlussleitungen notwendigen Leistungen verzögert sich die geplante Fertigstellung des Straßenbaus im 1. Teilabschnitt zum 31.07.2015. Das beauftragte Bauunternehmen ist bemüht, den Straßenabschnitt bis Ende August 2015 fertigzustellen. In der 30. Kalenderwoche 2015 ist vorgesehen, die bituminöse Tragsschicht einzubauen. Im 2. Teilabschnitt wurde mit der Sanierung des Schmutzwasserkanals begonnen. Der Bauendtermin, Juni 2016, ist aus gegenwärtiger Sicht nicht gefährdet.
- **Straßenbau Gertraudenweg** (Bauzeit: 01.06.2015 bis 10.07.2015)
Die Straßenbauarbeiten sind weitestgehend fertiggestellt. Es erfolgen noch Bauleistungen in den Nebenanlagen der Fahrbahn (Herstellung der Bankette, der Entwässerungsmulden und der Rasenflächen). Die Bauleistungen werden Mitte Juli 2015 fertig gestellt werden.

In Ausschreibung befindet sich:

- Neubau Radweg Am Mühlgraben, zwischen Paul-Högelheimer-Straße bis Kleingartenanlage „Naturheilverein“ (Planungsstand: Ausführungsplanung)

Folgende Bauvorhaben befinden sich in der Planung:

- Neubau Radweg Forster Weg (verlängerte Frankfurter Straße in Richtung Gut Neu Sacro)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Friesenstraße (Planungsstand: Vorplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Lindners Weg (Planungsstand: Vorplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Feldstraße/Kleine Feldstraße (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Erikaweg (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Oberstraße (Planungsstand: Vorplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Keunescher Kirchweg, zwischen Skurumer Straße und Niederstraße (Planungsstand: Vorplanung)
- Gemeinsames Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenwesen und der Stadt Forst (Lausitz): Ausbau der Bundesstraße 112, Abschnitt 007, Spremberger Straße zwischen Kreisverkehr Wasserturm und Kreisverkehr Umgehungsstraße (Genehmigungsplanung)

In Zuständigkeit der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) befindliche Baumaßnahmen

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Ausführung:

- **Schmutzwasserableitung Pumpwerk Sandweg 2. Abschnitt, 3. BA (Andreas-Hofer-Straße und Gertraudenweg)**
Die Arbeiten am Schmutzwasserkanal in der Andreas-Hofer-Straße und im Gertraudenweg sind abgeschlossen. Die Abnahme der Bauleistung ist am 16.07.2015 vorgesehen.
- **Schmutzwasserableitung Pumpwerk Sandweg 2. Abschnitt, 2. BA, Forstweg zwischen Wilhelm-Busch-Straße und Märkische Straße**
Die Arbeiten zur Erneuerung des Schmutzwasserkanals sind abgeschlossen, die Abnahme der Bauleistung erfolgte am 30.06.2015.
- **Erneuerung Niederschlagswasser- und Sanierung Schmutzwasserableitung Blumenstraße Teilabschnitt Frankfurter Straße bis Bahnhofstraße**

Im 1. Abschnitt sind die Arbeiten zur Erneuerung des Niederschlagswasserkanals und der Grundstücksanschlussleitungen bis auf die Arbeiten, die mit der Herstellung der Fahrbahn verbunden sind, abgeschlossen. Gegenwärtig erfolgt die Sanierung der Schmutzwassergrundstücksanschlussleitungen.

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in Ausschreibung:

- Erneuerung Schmutzwasserableitung Keunescher Kirchweg (TA Skurumer Straße bis Oberstraße), Oberstraße und Triebeler Straße (TA Oberstraße bis Skurumer Straße)
- Errichtung Niederschlagswasserableitung Noßdorfer Straße (gegenüber Hausnummer 24)

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Planung:

- Erneuerung Schmutzwasserableitung Einzugsbereich Pumpwerk Dornbuschweg
- Erneuerung Schmutzwasserableitung und Errichtung Niederschlagswasserableitung Pappelstraße (TA Spremberger Straße bis Schwerinstraße)
- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Spremberger Straße (TA Rosenkreisel bis Wasserturmkreisel)

Bürgerberatungen im Bürgeramt

Lindenstraße 10 – 12
03149 Forst (Lausitz)

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Gerhard Heuer

Dienstag

11.08.2015 und 25.08.2015

08.09.2015 und 22.09.2015

Die Terminvergabe für die Rentenansprüche/Kontenklärung erfolgt unter der Telefonnummer: 03562 99855.

Fragen zur Existenzgründung und Existenzsicherung

Donnerstag

03.09.2015, 11 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Beratung erfolgt durch Frau Karin Hesse unter der Telefonnummer: 03563 97834.

Weißer Ring e. V.

Donnerstag

13.08.2015 und 10.09.2015, 14 bis 16 Uhr

Telefonnummer: 0151 5516470

Die Beratungen der Verbraucherzentrale werden nur noch in Cottbus durchgeführt.

Termine sind telefonisch unter der landesweiten Terminhotline 01805/004049 zu vereinbaren.

Öffnungszeiten Bürgeramt

Montag u. Freitag 9 - 13 Uhr

Dienstag 9 - 18 Uhr

Mittwoch 9 - 13 Uhr

Donnerstag 9 - 16 Uhr

Samstag 9 - 12 Uhr

Telefonnummer: 03562 989530

Versteigerung von Fundsachen

Am **Mittwoch, dem 09.09.2015 um 15 Uhr** findet die nächste Versteigerung von Fundsachen auf dem Innenhof der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Promenade 9 - Eingang Gerberstraße statt.

Versteigert werden insgesamt 52 Fahrräder, die zum Teil reparaturbedürftig sind oder noch zur Ersatzteilgewinnung dienen.

Ersteigerte Fundsachen sind sofort bar zu bezahlen.

Liste Versteigerung

Lfd. Nr.	FB Nr:	Beschreibung
1	59/14	26er Damenrad, lila, „Sprick“
2	72/14	26er MTB, schwarz, blau grün, „Diamonds“
3	76/14	26er Damenrad, silber-pink, „Diamant“
4	79/14	26er MTB, blau-silber, „Chio“
5	81/14	26er Herrenrad, blau, „Diamant“
6	82/14	26er Damenrad (MTB), weinrot, „Comeback“
7	83/14	28er Damenrad, weiß/lila, „Prince“
8	84/14	26er Damenrad (MTB), grau, „Challenger“
9	85/14	26er Herrenrad, schwarz überstrichen
10	86/14	26er Damenrad, silber, „Texo“
11	87/14	28er Damenrad, Farbe lila, „Mifa“
12	88/14	28er Damenrad, dunkelblau, „BBF“
13	89/14	26er Damenrad, weinrot, „Kynast“
14	90/14	26er MTB, rot/schwarz, „Biria“
15	91/14	28er Herrenrad, pink, „Winora“
16	92/14	26er MTB, schwarz, „Budget“
17	93/14	28er Herrenrad, blau
18	94/14	28er Damenrad, blau/grau/schwarz, „Sprick“
19	97/14	26er MTB, dunkelblau, „Conquest“
20	98/14	28er Damenrad, schwarz, „Prophete“
21	100/14	26er Herrenrad, rot, „Nevada“
22	102/14	28er Damenrad, silber, „Keller“
23	118/14	24er MTB, schwarz/orange
24	123/14	28er Damenrad, bronze überstrichen
25	131/14	26er Damenrad, schwarz, „Blackshox“
26	132/14	26er Damenrad, blau, „Active“
27	133/14	26er Damenrad, silber/schwarz/lila
28	134/14	28er Damenrad, lila, „Fischer Basic“
29	166/14	26er Damenrad, blau-schwarz, „Centano“
30	167/14	28er Herrenrad, schwarz/silber, „Mifa“
31	169/14	26er Damenrad, weiß/dunkelrot, „Challenge“
32	04/14	26er Herrenrad, grün, „IFA“
33	05/14	24er Kinderrad, blau, „Pegasus“
34	08/14	26er Damenrad, rot, „Excelsior“
35	16/14	24er Kinderrad, lila/türkis, „Ragazzi“
36	17/14	28er Damenrad, schwarz
37	26/14	28er Damenrad, schwarz, „Adventure“
38	32/14	28er Damenrad, weiß/grau, „Classic“
39	11/15	26er Damenrad, dunkelgrün, „Ragazzi“
40	13/15	28er Damenrad, schwarz
41	14/15	28er Damenrad, weinrot, „Winora“
42	15/15	26er MTB, schwarz, „Extrem“
43	16/15	26er Damenrad, lila/pink, „Hanseatic“
44	17/15	28er Damenrad, rot/schwarz, „Cycles King“
45	18/15	28er Damenrad, silber, „McKenzie“
46	19/15	28er Damenrad, silber, „Conquest“
47	20/15	28er Damenrad, rot, „Centano“
48	21/15	24er Damenrad, rot/schwarz, „Scirocco ATB“
49	22/15	24er Kinderfahrrad, rot, „Wave“
50	32/15	26er Damenrad, altrosa, „Biria“
51	36/15	28er Damenrad, schwarz/silber, „Vortex“
52	39/15	26er Damenrad, rot, „Konbike“

Rosengartenfesttage 2015 – mit über 10.300 Besuchern ein schöner Erfolg



Ostdeutscher Rosengarten Forst (Lausitz)
Große Wasserspiele
Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Sonnenschein und Sommerstimmung inmitten von tausenden Rosenblüten: Über 10.300 Gäste besuchten die drei Veranstaltungstage der diesjährigen Rosengartenfesttage im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz).

Das Publikum erfreute sich im historischem Parkensemble an der Pracht zehntausender blühender Rosen, die sich in einer außergewöhnlich großen Vielfalt an Sorten, Farben und Duft präsentieren und noch bis zum Herbst viele Garten- und Rosenliebhaber in den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) locken werden.

Abwechslungsreiche Unterhaltung und ein vielfältiges Rahmenprogramm versetzten die Gäste bereits an diesem Wochenende in beste Feierlaune im Jubiläumsjahr „750 Jahre Forst (Lausitz)“.

Die Stadt Forst (Lausitz) bedankt sich herzlich bei den Sponsoren, Kooperationspartnern und Unterstützern der Rosengartenfesttage 2015:

Sponsoren, Kooperationspartnern & Unterstützer
Landskron BRAU-MANUFAKTUR GmbH & Co
Sparkasse Spree-Neiße
Stadtwerke / GASAG

Autohaus Igel
Buga
Bürofachhandel Dietmar Gäbler
BWS Behindertenwerk GmbH
Festzeltbetriebe Frank Bereit
Firmengruppe Helbeck
Förderverein „Ostdeutscher Rosengarten 1913 - Forst (Lausitz)“ e. V.

Präsentiert von Antenne Brandenburg

Sponsoren & Unterstützer Schnittröschenschau
Floristen: Baumschule Paul Engwicht
Blumenhaus Frenzel
Reinhardt Christoph
Wolf Gartenbaubetrieb

weitere Unternehmen: Batteriedienst- & Gartentechnik Andreas Schulz
Burger Blumengroßhandel
Dubrauer Baumschule
Erhard Weber
Fa. Dr. Alex Galabau GmbH
Forster Stickdesign
Lutz Gebhardt Werbung
Obi Bau- und Heimwerkermarkt GmbH
W. Kordes' Söhne

Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz) für das 2. Halbjahr 2015

Der Veranstaltungskalender für das 2. Halbjahr 2015 steht den Bürgerinnen und Bürgern sowie Gästen in einer Auflage von 4.000 Stück an verschiedenen Stellen in der Stadt zur Verfügung (u. a. Touristinformation, Bürgeramt, Stadtbibliothek, Freibad, Textilmuseum, Geschäfte, Institutionen).

235 Veranstaltungstermine spiegeln in einem ansprechenden Layout das vielseitige Kultur- und Sportangebot in der Stadt Forst (Lausitz) bzw. der näheren Umgebung wider. Jeder Interessierte kann nun individuell entscheiden, welche Veranstaltung er besuchen möchte.

Unterstützt wurde die Herausgabe von der Sparkasse Spree-Neiße und der Firmengruppe Helbeck.

Redaktionsschluss für den Veranstaltungskalender 1. Halbjahr 2016 ist der **5. Okt. 2015**.

Geänderte Öffnungszeiten im Archiv verschwundener Orte

Das Archiv verschwundener Orte bleibt vom 24.07. bis 07.08.2015 geschlossen.

Weitere Informationen zum Archiv verschwundener Orte erhalten Sie unter www.verschwundene-orte.de.

Archiv verschwundener Orte
Horno
An der Dorfaue 9
03149 Forst (Lausitz)
Tel: 03562 694836
Fax: 03562 697485
archiv@verschwundene-orte.de
www.verschwundene-orte.de

www.wittich.de



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN

Fragen zur Werbung? (01 70) 2 95 69 22

Ihr Medienberater
Falko Drechsel
berät Sie gern. falko.drechsel@wittich-herzberg.de

Fax: (0 35 35) 48 92 33



Festwoche anlässlich 750 Jahre Forst (Lausitz) vom 9. bis 12. Juli 2015



Insgesamt 70.000 Besucher kamen an den vier Veranstaltungstagen nach Forst (Lausitz) und folgten der Einladung „Forst feiert - feiern Sie mit“. Ein ökumenischer Gottesdienst war der feierliche Auftakt des Festwochenendes.

Der historische Markt rund um die Stadtkirche St. Nikolai lud die Gäste zum Staunen und Verweilen ein.

Das gesamte Wochenende konnte man vom Riesenrad oder aus dem Helikopter einen ungewöhnlichen Blick auf unsere Stadt werfen.

Auf fünf Bühnen gab es viele Höhepunkte für jedes Alter und jeden Geschmack u.a. das beeindruckende KLASSIK-ROCK-Konzert am Freitagabend, die Konzerte der PRINZEN oder von Elaiza.

Die Hochseilartisten „Geschwister Weisheit“ beeindruckten die Besucher mit ihren drei Auftritten und zwei Feuerwerke zauberten eine farbenprächtige Show aus Fontänen und Sternen an den Nachthimmel. Es gab Stars und Sternchen, Vereine und Organisationen, Feuerwehr und Polizei, die sich am gesamten Festwochenende den Gästen präsentierten. Ein ganz besonderer Höhepunkt war am Sonntag der große historische Festumzug. Über 1400 Beteiligte gestalteten diesen Festumzug in 75 Bildern mit einem unglaublichen Engagement, hatten sichtlich Freude und bildeten einen Spannungsbogen zwischen der Vergangenheit, der



Zukunft und ließen Forster Geschichte und Gegenwart Revue passieren. Leidenschaftliches Engagement und tatkräftige Unterstützung haben das Jubiläumswochenende zu einem großen Erfolg werden lassen.

Herzlichen Dank dem Festkomitee, dem 750 Jahre Projekt-Team, den Mitwirkenden auf den Bühnen und beim Umzug, den Sponsoren, Projektpartnern, Medienpartnern, Unterstützern und den über 200 Helfern, die am Wochenende dafür sorgten, dass es zu diesem fröhlichen und friedlichen Fest werden konnte.

Herzlichen Dank!

Foto: J.Friebe



In Vorbereitung und Durchführung der 750-Jahr-Feier der Stadt Forst (Lausitz) wurden unglaublich viele Ideen zusammengetragen und Initiativen entwickelt u. a. eine Themenreihe, die sich bis Ende 2015 in unterschiedlichen Themenmonaten und am Festwochenende mit der Geschichte, der Gegenwart und der Zukunft beschäftigte und in den kommenden Monaten bis zum Jahresende noch beschäftigen wird.

Das Festwochenende ist nun Geschichte. Es war ein stimmungsvolles, friedliches und fröhliches Fest mit unzähligen Eindrücken.



750 Jahre Forst (Lausitz) Bild des Monats Juni 2015



Stadtumbau in Forst (Lausitz) 1975 (Fotograf: Harry Heinig; Bild: Stadtarchiv)

Das heutige Monatsbild diesmal als Rätselbild. Die Auflösung folgt im letzten Absatz.

Das Foto ist vor ziemlich genau 40 Jahren im Sommer 1975 aufgenommen worden. Der Standort erschließt sich dem Betrachter nicht sofort, denn die eigentümliche Bogenkonstruktion im Bildzentrum gibt es nicht mehr. Wohl aber den älteren Bau in der linken Bildhälfte mit den Einschusslöchern, und auch den Rohbau auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Überlegen Sie einen Moment ...

... Nun, Sie haben es sicherlich erraten: Wir befinden uns im südlichen Stadtzentrum an der Amtstraße Ecke Friedrichplatz. Die Bauarbeiter sind dabei, den Wohnblock Amstraße 8 - 14 zu errichten, der heute noch steht. Der Rohbau gegenüber entstand als Erweiterung des heutigen Ärztehauses, damals Poliklinik, in dem die Hufeland-Apotheke ihren Sitz hat. Und der Altbau links ist ein älterer Fabrikbau, in dem heute unter anderem das Einrichtungsgeschäft Laebe untergebracht ist. Der bald nach Entstehung unseres Monatsbildes abgetragene elegante Torbogen markierte einst die Einfahrt zur großen Volltuchfabrik Hugo Pürschel, die sich in den Jahrzehnten bis 1945 auf einem großen Areal zwischen Amtstraße und der Straße Am Haag erstreckte (eine historische Aufnahme finden Sie hier: <http://www.museum-digital.de/brandenburg/index.php?t=objekt&oges=3245>). Als Mitte der 1970er Jahre die im Krieg noch erhalten gebliebenen Altstadtquartiere zwischen Amtstraße und Markt für den Wohnungsneubau abgebrochen wurden, blieb dieser Bogen lange als einziges Objekt inmitten einer devastierten und geplanten Stadtfläche stehen, gleichsam als letzte Orientierungshilfe für den Betrachter. Unser Monatsbild gehört zu den vielen Fotoserien mit hunderten, wenn nicht tausenden von Aufnahmen, mit denen Harry Heinig die Veränderung des Stadtbildes über Jahrzehnte hinweg dokumentierte – ein einzigartiger Fundus an Bilddokumenten zu jüngeren Forster Stadtgeschichte!

Für die Bereitstellung dankt das Stadtarchiv Herrn Lutz Nerlich herzlich.

Dr. Jan Klußmann
Stadtarchivar

Postkartenwettbewerb - Die Sieger stehen fest

Am 19. Juni 2015 kamen alle Teilnehmer am Postkartenwettbewerb, Vertreter der Wahlstandorte, Sponsoren, der Stadt Forst (Lausitz), Mitglieder vom Team des Themenmonates Juni „Rosenstadt kreativ“, sowie interessierte Gäste ins Rosenflair zur feierlichen Prämierung der Sieger.

Der Teamleiter des Themenmonates, Bernd Beyer, stellte zunächst alle eingereichten Motive, sowie das Wahlverhalten und die Herkunft der Wähler vor. Rosenkönigin Stefanie I. übernahm anschließend die Ver-

losung der durch Stadt Forst (Lausitz) und den Hai-tec Verlags- und Autorenservice bereitgestellten Buchpakete. Gewählt haben nicht nur Forster, sondern auch Besucher aus der Umgebung, aber auch aus anderen Bundesländern. Sie waren entweder Gäste der Stadt oder nutzten die online-Wahlmöglichkeit.



Nach der Vorstellung der Stimmenverteilung standen die drei Gewinner des Postkartenwettbewerbes fest. Hubert Schmidt siegte mit seinem Postkartenentwurf deutlich und durfte sich über einen 50-Euro-Gutschein des Gewerbevereins Rosenstadt Forst e. V., eine Aktentasche bereitgestellt von der Volksbank Spree-Neiße e. G., sowie ein Buch freuen. Den 2. Platz belegte Stefan Buss mit seinem winterlichen Fotomotiv von der Stadtkirche St. Nikolai.

Auf dem 3. Platz landete ein von Lutz Nerlich eingereichtes Bild aus dem Pinsel von Heike Kopec. Belohnt wurden die beiden Plätze mit Büchern, einer Jahreskarte, sowie Eintrittskarten für den Ostdeutschen Rosengarten. Alle Teilnehmer erhielten zudem ein Postkartenset. Vielen Dank für die eingereichten Beiträge, sowie für die Unterstützung an die Wahlstandorte, Sponsoren und unsere Glücksfee Rosenkönigin Stefanie I.

Die Karten im Querformat vom Sieger und 2. Platz kosten 0,45 €, 3. Platz im Hochformat kostet 0,50 € und sind in folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

Touristinformation
Besucherzentrum Ostdeutscher Rosengarten
Brandenburgisches Textilmuseum
Gutenberghaus
Buchhandlung Berger
Tabakdose Heidelmann
Büro- und Schreibwaren Friebl
Presse- und Lottoshop Niemann
Lottoshop Karius
Schreiben und Schenken Pigol

Gewinn übergeben

Rosemarie Smolny ist eine der Gewinnerinnen von einem Buchpaket, welches unter den Wählern der Postkartenmotive verlost wurde. Eigentlich wollte sie am Abend live dabei sein, doch kam ihr kurzfristig eine Havarie dazwischen. Der Teamleiter des Themenmonates „Rosenstadt kreativ“, Bernd Beyer, überraschte sie daher einige Tage später persönlich mit ihrem gewonnenen Buchpaket. Rosemarie Smolny konnte es kaum glauben:

„Dann ist ja gut, dass ich nicht da war, sonst wären mir dort wohl vor Freude die Tränen gekommen“, sagte sie. Mit ihrer Wahl lag sie genau richtig, denn zwei ihrer drei Kreuze waren für den ersten und zweiten Platz bestimmt. Ein weiteres Buchpaket geht an eine gebürtige Forsterin, die jetzt in Bayern lebt. Sie konnte am Festwochenende ihren Gewinn persönlich entgegen nehmen.

750 Jahre Forst (Lausitz)

Themenmonate

Ein Wochenende zum Feiern reicht nicht aus. So begehen die Forsterrinnen und Forster in 15 Themenmonaten das Stadtjubiläum auf unterschiedlichste Art und Weise. Manch eine regelmäßig stattfindende Veranstaltung wie der Forster Geschichtsstammtisch wird passend zum jeweiligen Themenmonat gestaltet, aber es finden auch viele zusätzliche Veranstaltungen statt, die jeweils in einem Team des Monats aus Ehrenamtlichen und Akteuren koordiniert und von ihnen, Vereinen, Unternehmen oder anderen Organisationen geplant und durchgeführt werden. Einen kleinen Ausblick auf kommende Veranstaltungen möchten wir an dieser Stelle geben:

Juli 2015 - „Forst feiert – feiern Sie mit!“

30. Juli 2015, 18 Uhr Bauernschänke und Pension Lehmann, Naundorf
Forster Geschichtsstammtisch zu früheren Festen in Forst (Lausitz)

August 2015 - „Forst macht Ferien“

28. Juli, 11.08., 25.08., 9 - 11 Uhr Brandenburgisches Textilmuseum
Ferienangebot für Kinder mit Führung durch die Ausstellung „750 Jahre Forst (Lausitz)“ mit anschließendem Workshop „Töpfern wie in der Bronzezeit“ UKB 3,- Euro/Person

14. August 2015 Reiseland Wolff

25. Jubiläum Reiseland Wolff

21. August 2015 16 - 17:30 Uhr Kulturkirche Sacro

EUKIZI-Zirkusvorstellung: Kinder im Alter von 5 - 14 Jahren trainieren 5 Tage lang im Zirkusprojekt Jonglieren, Einradfahren, Poi-Schwingen, Feuerspucken und vieles mehr. In einem bunten Programm werden die Ergebnisse dieser Woche vor den Zuschauern auf die Bühne gebracht.

27. August 2015 Forster Geschichtsstammtisch passend zum Themenmonat „Forst macht Ferien“

29. August 2015

17. Internationales Orgel- und Kammermusikfestival Lubsko und Forst (Lausitz)

Es musizieren: Roman Gryn (Trompete) und Slawomir Kamininski (an der Eule-Orgel der Stadtkirche). Der Eintritt ist frei - um eine Spende wird am Ausgang gebeten.

September 2015 – „Entdecke Deine Heimat“

12. September 2015 Museumsnacht des Landkreises Spree-Neiße
Zahlreiche Museen öffnen mit Sonderveranstaltungen und Festen, wie die Noßdorfer Wassermühle zum Thema „Backe, backe, Kuchen“, das Dorfmuseum Sacro zeigt „Barocke Mode und Körperpflege“, auf dem Museumshof des Brandenburgischen Textilmuseums findet ein Kindertrödelmarkt und Trödelmarkt statt und im Archiv verschwundener Orte (Hornoer Krug) untersucht das Tanzstück „Ankommen“ von Golde Grunzke das Thema Heimat in der Region Lausitz.

Speziell zum Stadtjubiläum 750 Jahre Forst (Lausitz) erfolgt um 17 Uhr im Brandenburgischen Textilmuseum eine Ausstellungseröffnung und Prämierung der Bilder von Schülern Forster Grundschulen, die im Rahmen des Malwettbewerbs zur 750-Jahr-Feier entstanden sind.

13. September 2015 Brandenburgisches Textilmuseum, Hauptfriedhof
20 Jahre Brandenburgisches Textilmuseum und Tag des offenen Denkmals: Friedhofsführung mit anschließendem Rundgang zu ausgewählten Standorten in der Stadt Forst (Lausitz) auf dem Weg zum Brandenburgischen Textilmuseum mit dem Schwerpunkt „Handwerk, Technik, Industrie“ mit gemütlichem Ausklang anlässlich 20 Jahre Brandenburgisches Textilmuseum

19. September 2015 10 Uhr Start am Parkplatz Hauptfriedhof
Tour des Monats September, erscheint im Spree-Neiße-Kurier (Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße)

geführte Radtour zu kulturellen und künstlerischen Sehenswürdigkeiten im nördlichen Teil von Forst (Lausitz) und Ortsteilen über Horno, Eulo, Mulknitz, Sacro und Naundorf ca. 20 km

24. September 2015 Gaststätte Urwald, Groß Jamno

Forster Geschichtsstammtisch mit Ausflug zum Jamnoer Urwald, Jamnoer Urwald-Führung mit Kristian Schmidt „Der Urwald des Heinrich Klob“

27. September 2015

Biker Treffen mit Motorradfahrer-Gottesdienst zum Saisonende
Motorisiert auf zwei, drei oder vier Rädern sind zahlreiche Forster und Gäste aus nah und fern in der „Heimat“ unterwegs. Zum Saisonende treffen sie sich in der Stadtkirche St. Nikolai zu einem Motorradfahrer-Gottesdienst unter dem Thema „Bremsweg“ mit dem Gedenken an die verunfallten und getöteten Motorradfahrer dieser Saison und anschließendem Gedenkkorso durch die Stadt Forst und das Umland.
September 2015

Ortsführungen durch Ortsteile, u.A. Noßdorf und Horno sind in Planung

Oktober 2015 „Visionen für Forst“ - Aktiv in die Zukunft

3. Oktober 2015, 10:00 bis 14:30 Uhr Stadion am Wasserturm
„Fit in die Zukunft“ – Wir laufen die Jubiläumsmeile: Sportfest im für Kinder, Freizeitläufer, Nordic Walker und Laufprofis (Teilnahme für alle, ob mit oder ohne Kondition, jeder Meter zählt)

Mit Schnupperkurs im Skiken (Rollerski), Kurs in Nordic Walking für Anfänger und Fortgeschrittene, Fitnesskörperanalyse, Spaß für Kinder, Verpflegung und DJ

mit Unterstützung der Lausitz Klinik Forst GmbH und des LTSV Forst 1990 e. V.

09. Oktober 2015, 17:00 Uhr Kompetenzzentrum Gubener Straße 30a
Energieforum zu Visionen der Energieversorgung: Hochkarätige Vorträge zur Einführung in die aktuellen Herausforderungen der Energiewende für Erzeugung, Netze und Speicherung sowie Energieautarkie und Hauswirtschaft, Möglichkeiten und Grenzen einschließlich Ausstellung zur Energieversorgung in Forst (Lausitz) von Anfang des 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart

10. Oktober 2015, 9:30 - 13 Uhr Mehrzweckhalle

3. Forster Ausbildungsmesse

Auf der Forster Ausbildungsmesse findet ihr Antworten auf folgende Fragen: Wie soll mein beruflicher Weg nach der Schule aussehen? Wo kann ich eine Ausbildung beginnen? Wie bewerbe ich mich erfolgreich? Welche beruflichen Chancen gibt es in Forst (Lausitz) und der Umgebung nach der Ausbildung oder dem Studium?

21. Oktober 2015, 14:00 bis 16:00 Uhr BioEnergie Park, Döberner Straße (Industrie- und Gewerbegebiet an der Autobahn)

Führung durch den BioEnergie Park Forst (Lausitz) im „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“ zum Thema „Visionäre Technik umgesetzt“ durch einen Vertreter der EnviTec Biogas Gruppe

Oktober 2015

abschließende Ausstellung zum „Tag der Städtebauförderung“ zentrumsnah – umgesetzte Visionen von 1991 bis 2015

November 2015 – „Glaube – Trauer – Hoffnung: Religiöses Leben in Forst“

Dezember 2015 – „Ein Jubiläum klingt aus...“

Ausstellungen

In zwei Ausstellungen kann man sich zur Stadtgeschichte tiefgründiger informieren:

22. Mai - 15. November 2015 im Brandenburgischen Textilmuseum Forst (Lausitz)

„750 Jahre Forst (Lausitz)“

In der Ausstellung finden Besucher einen Querschnitt durch die wechselvolle Geschichte der Stadt, begonnen mit den ersten Besiedlungsspuren vor ihrem Eintritt in das Licht der Geschichte über die einzelnen Standesherrn, Kriege und andere Katastrophen bis in die neueste Zeit. Ein bedeutender Ausstellungsabschnitt ist den Bewohnern der Stadt Forst vorbehalten, welche durch ihren handwerklichen Fleiß maßgeblich zu deren Entwicklung betrogen.

Auch die Textilindustrie, Schullandschaft und Vereinsleben finden Beachtung. Lassen Sie sich einladen zu einem Gang durch die wechselvolle Geschichte der Stadt Forst von der Vorgeschichte bis ins 20. Jahrhundert.

Öffnungszeiten Di - Do 10 - 17 Uhr, Fr - So 14 - 17 Uhr, vom 01.06. bis 30.09. zusätzlich Mo 09 - 16 Uhr, sowie außerhalb der Öffnungszeiten nach Vorabsprache. Tel.: 03562 97356

28. Juni – 13. September 2015 im Dorfmuseum Sacro

„Aus der Historie von Forst“ ist eine Sonderausstellung zur illustrierten Forster Heimatgeschichte von 1600 - 1945. Es werden Fotos, Post- und Geschichtsdokumente, Forster Notgeld (alles Originale) zu besichtigen sein, aber auch andere Inhalte wie zur Herzogin Luise Elisabeth von Sachsen-Merseburg, Forster Stadteisenbahn „Schwarze Jule“,

der „Rennbahn“, dem Ostdeutschen Rosengarten, der Textilindustrie, Schulen, aber auch den Weltkriegen dargestellt.

Öffnungszeiten: Sonntag 14 - 17 Uhr (März bis Oktober) und nach Vereinbarung Tel.: 03562 662053

Vereine

VOLKSSOLIDARITÄT

Spree-Neiße e. V.

Cottbuser Straße 35F

03149 Forst (Lausitz)

Telefon: 03562 660255, Fax; 03562 660393

E-Mail: spree-neisse@volkssolidaritaet.de

Ein bunter Blumenstrauß zum Dank

Spendensammlung der Volkssolidarität

Am 9. März begann bei der Volkssolidarität (VS) Landesverband Brandenburg e. V. die traditionelle Spendensammlung, die bis zum 30. April dauerte. Auch im Landkreis Spree-Neiße – insbesondere in den Regionen Forst, Guben und Cottbus-Land - waren viele ehrenamtliche Sammler der Volkssolidarität Spree-Neiße e. V. unterwegs. Sie gingen von Tür zu Tür mit nur einem Ziel: möglichst viele Spenden für die Unterstützung von Bedürftigen zu erhalten.

Ein herzlicher Dank geht an die vielen fleißigen Sammler. Durch ihr Engagement, ihre netten Worte und Gesten ist es gelungen, viele Menschen aus den Regionen für unsere Vorhaben zum Spenden zu ermutigen.

Ein weiteres großes Dankeschön geht an die Spender. Viele Privatpersonen aber auch Firmen haben kleine und größere Geldbeträge gespendet. Bei uns ist jeder Betrag herzlich willkommen.

Durch Sie – die Sammler und Spender - konnte innerhalb der Volkssolidarität Spree-Neiße e. V. im Jahr 2015 eine Spendensumme von insgesamt 20.822 Euro für soziale Vorhaben gesammelt werden.

Mit dieser Spendensumme wird u. a. die Ehrenamtsarbeit unterstützt. „DANKE“ kann man gar nicht oft genug sagen, denn gerade das Ehrenamt ist unverzichtbar. Den unzähligen Ehrenamtlichen innerhalb der Volkssolidarität SPN wird einmal im Jahr zu einer besonderen kulturellen Veranstaltung „DANKE“ gesagt.

Unsere Ehrenamtlichen sind unermüdlich unterwegs z. B. in der Nachbarschaftshilfe, bei Krankenbesuchen und Zusammenkünften von nicht mehr so mobilen Mitgliedern. All das wird durch die Spendensammlung unterstützt und damit der Vereinsamung der Mitglieder entgegen gewirkt.

Außerdem wird der Erhalt und der Ausbau der bestehenden Angebote mit den Spenden unterstützt, wie z. B. im Begegnungszentrum in Guben und in der Begegnungsstätte „Am Keuneschen Graben“ in Forst.

Noch einmal ein herzliches DANKESCHÖN an die Sammler und Spender, die die Unterstützung unserer Vorhaben durch ihr Engagement möglich gemacht haben.

Volkssolidarität Spree-Neiße e. V.

Familien- und Nachbarschaftstreff des Paul Gerhardt Werkes

Tel. 691281

Vorhaben in den Sommerferien Woche vom 27.07. bis 31.07.15

Montag: Besuch der Stadtkirche mit Ausstellungsbesichtigung - Kirchturmgang für alle Mutigen - Treff 15.00 Uhr -

Dienstag: Besuch des Tierheimes Forst, anschließend Radtour zum Spielplatz Töpferstraße- Abfahrt vom Treff 15.00 Uhr

Mittwoch: Bowling im Grünen- Eulo von 16.00 Uhr- 18.00 Uhr - Unkosten 1,50 Euro pro Person -

Donnerstag: Radtour mit Picknick - zum Dornröschenspielplatz - - Treff 14.30 Uhr -

Freitag: Besuch des Freibades- Treff um 13 Uhr am Bad - Unkosten: 1,50 € pro Person

Woche vom 03.08. bis 07.08.15

Montag: Spiele und Sport auf dem hinteren Gelände

Arbeiten im Schulgarten, anschließend kleiner Imbiss

Dienstag: Fahrt nach Jocksdorf zum Affengehege- Treff 14.30 Uhr - Unkosten pro Person 1 €

Mittwoch: Familienabendbrot mit Pizza backen

Donnerstag: Besuch des Freibades- Treff um 13. 00 Uhr am Bad - Unkosten: 1,50 € pro Person

Freitag: Spielnachmittag- Tisch- und Brettspiele

Am 10. und 11.08.2015 bleibt der Familientreff geschlossen.

Woche vom 12.08. bis 14.08.15

Mittwoch: Besuch des Freibades- Treff um 13.00 Uhr am Bad - Unkosten: 1,50 € pro Person

Donnerstag: Selbsthilfegruppe brustkrebserkrankter Frauen

Freitag: Radtour zum Spielplatz Bohrau - Abfahrt: 14.00 Uhr am Treff

Woche vom 17.08. – 21.08.15

Montag: Polnischangebot - 15.30 Uhr

Dienstag: Strickkreis

Mittwoch: Besuch des Tierparks Cottbus- Treff am Bahnhof 9.15 Uhr - Unkosten Erwachsene 6 €, Kinder ab 3 Jahren 3 € (Bahnfahrt, Parkbahn, Tierparkeintritt)

Donnerstag: Besuch des Freibades- Treff um 13 Uhr am Bad - Unkosten: 1,50 € pro Person

Freitag: Überraschungsbesuch mit Zuckertütchen ... im SFZ 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Woche vom 24.08. bis 28.08.15

Montag: Familienabendbrot oder Grillen im Freien

- Zubereiten vor Ort und Mitbringen der Speisen -

Dienstag: Radtour in den Euloer Bruch mit Picknick

- Abfahrt 14.30 Uhr vom Treff -

Mittwoch: Fahrt in den Erlebnispark Teichland

- Abfahrt um 10.00 Uhr vom Treff mit PKW -

Kosten 2,- € pro Person für 2 Fahrten ...

Donnerstag: Bastelangebot im Treff

Freitag: Spielnachmittag im Treff

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagen bzw. Vorhaben sind immer im Familientreff erhältlich. Tel. 691281

Einzelne Veranstaltungen sind natürlich wetterabhängig.

Andere Vorschläge sind immer willkommen.

*Familientreff und Nachbarschaftstreff des PGW Forst
Frankfurter Straße 48 (Eingang Virchowstraße)
03149 Forst (Lausitz)
(03562 691281)*

Tierschutzverein e.V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst
Sprechzeiten: Do. 15 bis 17 Uhr
Telefon: (03562) 983028

Unseren laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter
www.tierheim-forst-lausitz.npage.de oder
www.facebook.com/tierschutzforst



17 Katzenkinder warten derzeit im Tierasylheim auf ein neues Zuhause, Katzenkinder im Alter von 8 - 14 Wochen in verschiedenen Farbschlägen. Natürlich gibt es auch erwachsene Tiere, die auf eine Adoption warten.

Foto: privat

Das Tierheim ist zz. bis auf den letzten Platz belegt.
Viele Katzen warten sehnsüchtig auf ein neues Zuhause.

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Spree-Neiße:
IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81
Volksbank Spree-Neiße e.G.:
IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung

Gratulationen zu Jubiläen vom 24.05.2015 bis 25.07.2015

24.05.2015

Julie Gieske zum 93.
Brigitte Kienast zum 85.
Inge Krüger zum 75.
Anneliese Schulze zum 85.
Käthe Vogt zum 96.

25.05.2015

Georg Lubig zum 80.
Ursula Pfitzmann zum 75.

26.05.2015

Linda Schmidt zum 93.

28.05.2015

Alfred Hieske zum 75.
Anneliese Luter zum 91.
Brigitte Thümmeler zum 70.

29.05.2015

Udo Garweg zum 80.
Günther Kalleske zum 70.

30.05.2015

Lothar Altkrüger zum 75.
Elfriede Gärtner zum 100.
Wolfgang Kitzing zum 75.
Rosemarie Müller zum 80.
Harri Töpfer zum 85.

31.05.2015

Hans Briesemann zum 80.
Margot Giese zum 92.
Reinhard Petschke zum 80.

02.06.2015

Horst Frieß zum 75.
Katharina Minnich zum 92.
Siegfried Wiesner zum 70.

03.06.2015

Heidrun Hauffe zum 70.
Günter Klose zum 80.
Anneliese Schichold zum 75.

04.06.2015

Joachim Holz zum 75.
Dieter Schunig zum 75.
Walter Willecke zum 85.

05.06.2015

Magdalena Heller zum 94.
Heidrun Hohlfeld zum 70.
Barbara Nitschke zum 70.
Manfred Noack zum 75.

06.06.2015

Wolfgang Blavius zum 75.

07.06.2015

Dieter Hübner zum 75.
Marianne Katzer zum 70.
Renate Menzel zum 75.

08.06.2015

Hilde Neumann zum 90.

09.06.2015

Ingrid Haar zum 70.
Elli Jasorka zum 80.
Klaus Koal zum 75.
Waltrauda Morawiec zum 75.

10.06.2015

Elli Jung zum 80.
Alfred Lehmann zum 80.
Helga Schutzka zum 80.
Hildegard Ziesch zum 90

11.06.2015

Horst Gieschke zum 80.
Charlotte Hiersick zum 93.
Willi Himpel zum 85.

12.06.2015

Brigitte Dünnebier zum 80.

13.06.2015

Christine Engelbrecht zum 70.
Klaus-Dieter Höer zum 80.
Gerda Lehmann zum 85.
Ida Meusel zum 94.

14.06.2015

Gisela Böhmer zum 75.
Sigurd Ost zum 85.
Ruth Schmidt zum 85.

15.06.2015

Marlies Fiedler zum 75.
Gerda Ließ zum 85.
Sieglinde Merschink zum 75.
Tabea Schramm zum 94.

16.06.2015

Helga Gonarski zum 80.
Ulrich Peter zum 75.

18.06.2015

Gisela Glöß zum 80.
Gisela Gröschke zum 91.
Erna Reech zum 91.
Ursula Rodewald zum 80.

19.06.2015

Hannelore Herrmann zum 80.
Eberhard Koinzack zum 91.
Werner Laasner zum 80.

Rudolf Methe zum 70.
Ingeborg Otto zum 85.

20.06.2015

Hans Georgi zum 70.

21.06.2015

Rudolf Schippeinz zum 85.
Waltraut Weber zum 80.

22.06.2015

Karin Aust zum 70.
Ingeborg Dunkel zum 85.
Gerda Schliebe zum 80.
Hans-Jürgen Schneider zum 75.
Rosemarie Starick zum 70.

24.06.2015

Ingeborg Hahn zum 90.
Wolfgang Hennig zum 75.
Lieselotte Radon zum 85.

25.06.2015

Brigitte Blättermann zum 85.
Erika Jandow zum 91.
Heinz Miska zum 75.
Werner Rattey zum 91.

26.06.2015

Günther Volkmann zum 80.

27.06.2015

Egon Deutscher zum 85.
Annemarie Noack zum 80.

28.06.2015

Waltraud Bottek zum 80.
Ingeborg Järschke zum 90.

29.06.2015

Hildegard Grün zum 85.
Helmut Jobke zum 70.
Werner Urban zum 94.

30.06.2015

Helga Grün zum 80.

01.07.2015

Gisela Lowag zum 75.
Gisela Nitschke zum 70.
Karin Witzke zum 70.

02.07.2015

Heinz Herchet zum 92.

03.07.2015

Brigitte Friedrich zum 75.
Christa Mikolajczak zum 80.
Bernd Richter zum 70.

04.07.2015

Johanna Dubrau zum 90.
Günter Elsner zum 90.
Sieglinde Ermel zum 75.
Ewald Langwald zum 75.

05.07.2015

Siegfried Jahnke zum 75.

06.07.2015

Gertraud Biedermann zum 70.
Ingrid Garlich zum 70.
Werner Kasper zum 75.
Wolfram Wortha zum 75.

08.07.2015

Monika Borkenhagen zum 70.
Anita Kolbusa zum 80.

10.07.2015

Ruth Winkler zum 80.

11.07.2015

Wolfgang Summa zum 80.
Wilfried Weikert zum 75.

12.07.2015

Käthe Kuhfuß zum 94.
Gudrun Ritschel zum 75.

13.07.2015

Magdalena Kordan zum 75.

14.07.2015

Otto Bulst zum 80.
Wolfgang Trommelschläger zum 85.

15.07.2015

Rolf Engelhardt zum 75.
Ingeburg Haferland zum 80.
Ingeborg Schreiber zum 91.

16.07.2015

Erika Herzig zum 80.
Edith Jurk zum 70.
Horst Stoppe zum 80.
Werner Woitasczyk zum 75.

17.07.2015

Lieselotte Benesch zum 90.
Leni Brode zum 80.
Rosemarie Reiß zum 75.
Eveline Rohr zum 80.

18.07.2015

Werner Bossenz zum 85.
Günter Habermann zum 90.
Klaus-Peter Hartmann zum 75.
Ljuba Kamke zum 75.
Edith Teske zum 85.

20.07.2015

Stanislaw Kotarski zum 75.
Meinhard Richter zum 75.
Joachim Schultz zum 80.
Renate Tzscheuschner zum 75.
Regina Wanneck zum 75.

21.07.2015

Karin Engelhardt zum 70.
Gertrud Hoffmann zum 91.
Ilse Lange zum 80.
Ingrid Müller zum 70.
Horst Winkel zum 80.
Ruth Zeschmann zum 85.

22.07.2015

Ursula George zum 85.
Rainer Neumann zum 70.

24.07.2015

Elfriede Bonkatz zum 98.
Elfriede Laake zum 80.

25.07.2015

Gerd Beyer zum 75.
Marlinde Heller zum 75.
Gertrud Hillmer zum 94.
Günter Kraus zum 75.
Elli Nopper zum 94.
Klaus Reckin zum 70.

**Gratulation zu Ehejubiläen****„Goldene Hochzeit“****am 3. Juni 2015**

Edelgard Menzel und Dietmar Menzel
in Forst (Lausitz)

am 5. Juni 2015

Ingrid Pazzig und Jürgen Pazzig
in Forst (Lausitz)

am 12. Juni 2015

Christa Zindler und Reinhard Zindler
in Forst (Lausitz)

am 19. Juni 2015

Regina Landsberg und Dieter Landsberg
in Forst (Lausitz)

am 17. Juli 2015

Ursula Schöbel und Werner Schöbel
in Forst (Lausitz)

am 25. Juli

Doris Neumann und Jürgen Neumann
in Forst (Lausitz)

„Diamantene Hochzeit“**am 23. Juli 2015**

Hildegard Kraus und Lorenz Kraus
in Forst (Lausitz)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Forst (Lausitz) gratuliert ihren Jubilaren an dieser Stelle gern zu ihren Ehrentagen sowie den Ehepaaren zu einem Ehejubiläum.

Die Daten der Eheschließung sind nicht in jedem Fall der Meldebehörde bekannt.

Damit eine Gratulation trotzdem erfolgen kann, klären Sie bitte mit

der Meldebehörde – Bürgeramt, ob die erforderlichen Daten vorliegen.

Sollten Sie diese Geste *generell nichtöffentlich wünschen* bitten wir ebenfalls um Mitteilung.

Bitte wenden Sie sich an das Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) in der Lindenstraße 10 - 12, Telefon 989530 oder an das Bürgertelefon 989289. Vielen Dank.

Sonstiges

Bürgerberatung der Außenstelle Frankfurt (Oder) des BStU am Dienstag, dem 4. August 2015 in Forst (Lausitz)

Die Frankfurter Stasi-Unterlagen-Behörde lädt alle Bürgerinnen und Bürger der Region zu einer Bürgerberatung in die Stadtverwaltung Forst, Promenade 9 ein.

Sie können sich über die Möglichkeit einer Antragstellung informieren. Bei der persönlichen Beratung von **14:00 - 18:00 Uhr** in der Stadtverwaltung besteht die Möglichkeit, bei Vorlage des Personalausweises vor Ort, einen Antrag auf persönliche Akteneinsicht zu stellen.

Interessierte können Musterakten lesen. Kostenfreie Publikationen zu verschiedenen Themen liegen aus und können mitgenommen werden.

Ausstellung: Stasi Ohn(e)Macht.

Die Auflösung der DDR-Geheimpolizei nur am 4. August von 14.00 - 18.00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Forst (Lausitz)
Promenade 9
03149 Forst (Lausitz)

Der Eintritt ist frei.

Termin: **Dienstag, 4. August 2015, 14:00 - 18:00 Uhr**

- persönliche Beratung zur Antragstellung auf Akteneinsicht durch Mitarbeiter des BStU
- persönliche Beratung durch einen Mitarbeiter der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAK13)

Rüdiger Sielaff, Leiter der Außenstelle Frankfurt (Oder) des BStU

Für Anfragen steht folgende E-Mail-Anschrift zur Verfügung:
astfrankfurt@bstu.bund.de

Nächste Ausgabe (4/2015)
des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster)
erscheint am Samstag, dem 17.10.2015.

Redaktionsschluss ist
am Montag, dem 05.10.2015